



Rücktrittsrechte

Wichtige Rücktrittsrechte anhand einzelner Beispiele



»Verträge sind grundsätzlich einzuhalten.«

AK Präsident Erwin Zangerl

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind,
beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

INHALTSVERZEICHNIS

Grundsatz: Verträge sind einzuhalten!	1
Autokauf beim Händler	1
Wichtige Rücktrittsrechte anhand einzelner Beispiele.....	2
Fernabsatzverträge	2
Sonderfall: „Werbeanrufe“	3
Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge	5
„Haustürgeschäft“ nach § 3 Konsumentenschutzgesetz.....	11
Kauf beim Autohändler – Finanzierung über den Autohändler!	14
Fernfinanzdienstleistungsverträge	16
Versicherungsverträge	18
Kreditverträge.....	20
Hypothekar- und Immobilienkreditverträge.....	22
Timesharingverträge	24
Bauträgerverträge	27
Immobilienengeschäfte	30
Vorauszahlungskauf	33
Rechtliche Details	35
Rücktrittsrecht bei Fernabsatzverträgen und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen.....	35
Rücktrittsrecht bei Haustürgeschäften	46
1. „Haustürgeschäft“	46
2. Verstoß gegen gewerberechtliche Vorschriften	48
Rücktrittsrecht bei Nichteintritt wesentlicher Umstände	49
Rücktrittsrecht bei Fernfinanzdienstleistungsverträgen	50

Rücktrittsrecht bei Versicherungsverträgen	52
Rücktrittsrecht bei Kreditverträgen	54
Rücktrittsrecht bei Hypothekar- und Immobilienkreditverträgen	56
Rücktrittsrecht bei Timesharingverträgen	58
Rücktrittsrechte bei Bauträgerverträgen	61
1. Rücktritt bei nicht rechtzeitigem Erhalt der Vertragsunterlagen ...	61
2. Rücktritt wegen Unterbleibens der Wohnbauförderung	62
Rücktrittsrecht bei Immobiliengeschäften	63
Rücktrittsrecht bei Vorauszahlungskäufen	64
Sonstige Rücktrittsrechte (unvollständige Aufzählung)	65
Rücktrittsrecht nach § 70 Wertpapieraufsichtsgesetz	65
Rücktrittsrecht nach § 5 Kapitalmarktgesetz	65

GRUNDSATZ: VERTRÄGE SIND EINZUHALTEN!

Autokauf beim Händler:

Herr Mayr überlegt sich schon seit längerem, ein neues Auto zu kaufen. Er geht zu diesem Zweck zu einem Autohändler, lässt sich rasch überzeugen und entscheidet sich auch schnell für einen bestimmten Wagen. Schnell ist der Kaufvertrag unterzeichnet und das Rechtsgeschäft damit perfekt. Erst zu Hause kommen Herrn Mayr Zweifel, ob er sich hier nicht vorschnell zu einem überteuerten Kauf hat hinreißen lassen. Er möchte den Kaufvertrag deswegen wieder rückgängig machen und setzt sich gleich am nächsten Tag mit dem Händler in Verbindung.

*Besteht hier ein kostenloses Rücktrittsrecht? **Nein!***

WICHTIG: Als Grundsatz gilt, dass Verträge einzuhalten sind. Gesetzliche Rücktrittsrechte bestehen nur für ganz bestimmte Situationen, in denen ein Verbraucher im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes überrumpelt sein könnte, und sind immer die Ausnahme. Sobald Herr Mayr wie im obigen Beispiel in ein Geschäft geht und dort, also in den Geschäftsräumlichkeiten, einen Vertrag abschließt, besteht damit, bis auf ganz wenige spezielle Fälle, kein gesetzliches Rücktrittsrecht. Im konkreten Fall hat Herr Mayr kein kostenloses Rücktrittsrecht. Es ist hier nur eine einvernehmliche Auflösung des Vertrages möglich, d.h. die Auflösung bedarf der Zustimmung des Händlers. In der Praxis wird Herr Mayr mit der Verrechnung einer Stornogebühr zu rechnen haben.

TIPP:

Sollten Sie sich beim Abschluss eines Geschäftes nicht ganz sicher sein, warten Sie mit der Unterschrift, bis Sie sich wirklich sicher sind. Oder vereinbaren Sie mit dem Unternehmer schriftlich ein kostenloses Rücktrittsrecht.

WICHTIGE RÜCKTRITTSRECHTE ANHAND EINZELNER BEISPIELE

Fernabsatzverträge:

Herr Mayr interessiert sich für eine Digitalkamera und bestellt diese nach einigen Preisvergleichen im Internetshop eines Händlers. Als ihm ein Bekannter mitteilt, von einer anderen Digitalkamera überzeugt zu sein, möchte er auch lieber diese Kamera und will deshalb seinen Vertrag rückgängig machen. Allerdings wurde ihm die Kamera vor drei Tagen bereits geliefert und er hat sie auch schon ausgepackt, um sie genauer anzusehen.

*Besteht ein Rücktrittsrecht? **Ja!***

Rechtsnorm: § 11 FAGG (Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz)

Es handelt sich um ein sogenanntes Fernabsatzgeschäft (vgl. Bestellung über Internet, Katalog, Fernsehen,...), das über den Internetshop des Händlers abgeschlossen wurde. Die Vertragsparteien sind sich hier zu keinem Zeitpunkt persönlich gegenübergestanden.

Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt bei Verträgen über die Lieferung von Waren, wie bei dem vorigen Beispiel, mit dem Tag ihres Eingangs beim Verbraucher, bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses.

Ist der Unternehmer seiner Informationspflicht bei Bestehen eines Rücktrittsrechts über die Bedingungen, die Fristen und die Vorgangsweise für die Ausübung dieses Rechts, dies unter Zurverfügungstellung des Muster-Widerrufsformulars, nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist von 14 Tagen um 12 Monate. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Der Verbraucher kann auch das vom Gesetzgeber vorgesehene Muster-Widerrufsformular verwenden. Zu Beweiszwecken sollte die Rücktrittserklärung trotzdem per Einschreiben mit Rückschein versendet und eine Kopie des Schreibens, der Einschreibezettel sowie der Rückschein aufbewahrt werden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Nur die Rücksendung der Digitalkamera ohne weiteren Vermerk oder ausdrückliche Rücktrittserklärung würde für einen Rücktritt nicht ausreichen. Die Tatsache, dass Herr Mayr die Kamera schon ausgepackt hat, schadet nicht. Eine Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften

und Funktionsweise der Ware ist zulässig. Daraus dürfen dem Verbraucher keine zusätzlichen Kosten entstehen.

ACHTUNG:

Zu diesem Rücktrittsrecht gibt es zahlreiche Ausnahmen.

Zu weiteren Ausnahmen und den rechtlichen Details der Regelung siehe Seite 35.

Sonderfall: „Werbeanrufe“ (vom Unternehmer eingeleitete Anrufe):

- Telefonische Vertragsabschlüsse im Zusammenhang mit Gewinnzusagen oder Wett- und Lotteriedienstleistungen (§ 5b KSchG)

Wieder einmal läutet abends das Telefon bei der Familie Mayr. Herr Mayr hat gerade Gäste und hebt den Telefonhörer ab: „Guten Abend, Herr Mayr, hier spricht die Firma Lottoglück. Sie sind ein Glückspilz. Sie haben bereits gewonnen und Sie haben die Möglichkeit, an einer Lotterie teilzunehmen. Gegen einen monatlichen Kostenbeitrag übernehmen wir alles für Sie und Sie haben die Chance auf monatliche Gewinne.“ Die Frau am anderen Ende der Leitung redet so schnell, dass Herr Mayr gar nicht alles versteht. Sie erwähnt noch irgendwelche Kosten und will wissen, ob er interessiert ist. Herr Mayr ist eigentlich nur interessiert, das Gespräch so schnell als möglich zu beenden, deshalb bejaht er die gestellten Fragen und gibt auch noch seine Kontonummer bekannt. Dann ist das Gespräch beendet.

Gleich danach kommen Herrn Mayr Bedenken. Hat er jetzt etwa einen Vertrag abgeschlossen? Könnte er von einem solchen Vertrag zurücktreten?

Antwort: Herr Mayr braucht sich hier keine Sorgen zu machen. Verträge, die während eines vom Unternehmer eingeleiteten Anrufs im Zusammenhang mit Gewinnzusagen oder Wett- und Lotteriedienstleistungen ausgehandelt werden, sind nichtig.

Auf die Ungültigkeit des Vertrags kann sich nur der Verbraucher berufen. Der Verbraucher kann alle Zahlungen und Leistungen, die er

erbracht hat, zurückfordern. Für Leistungen, die der Unternehmer trotz der Nichtigkeit derartiger Verträge erbracht hat, kann der Unternehmer kein Entgelt fordern.

■ Telefonische Vertragsabschlüsse über Dienstleistungen (§ 9 Abs. 2 FAGG)

Eines Tages wird Frau Rosa Mayr, die Oma der Familie Mayr, von einer Firma telefonisch kontaktiert, die Computerkurse für Senioren anbietet. Frau Mayr hat schon länger damit geliebäugelt, einen Computerkurs zu machen, deshalb braucht der Vertreter der Firma auf der anderen Seite der Leitung nicht lange, um sie zu einem Anfängerkurs für Senioren zu überreden. Er teilt ihr die Beginnzeit des Kurses, die Dauer und die Kosten mit. Frau Mayr ist einverstanden und gibt auch gleich ihre Kontoverbindung bekannt. Ihr Gegenüber teilt ihr mit, dass sie alles noch schriftlich bekommen werde und verabschiedet sich freundlich.

Nachdem das Gespräch beendet ist, denkt Frau Rosa Mayr noch einmal in Ruhe nach. Eigentlich hat sie ja nur sehr wenige Informationen erhalten und in ihrer ersten Begeisterung vielleicht doch etwas zu schnell zugesagt.

Hat sie wirklich schon einen für sie verbindlichen Vertrag abgeschlossen?

Antwort: Nein. Auch hier braucht sich Frau Mayr keine Sorgen zu machen.

Bei einem Fernabsatzvertrag über eine Dienstleistung, der während eines vom Unternehmer eingeleiteten Anrufs ausgehandelt wurde, ist der Verbraucher erst gebunden, wenn der Unternehmer dem Verbraucher eine Bestätigung seines Anbots auf einem dauerhaften Datenträger und der Verbraucher dem Unternehmer hierauf eine schriftliche Erklärung über die Annahme dieses Anbots auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt. Der Unternehmer muss Frau Mayr sein Anbot jetzt also noch übermitteln und sie kann sich dann in Ruhe überlegen, ob sie sich wirklich für den Kurs entscheidet und die Annahme des Anbots zurückschickt oder nicht.

BEACHTEN: Diese Regelung gilt jedoch nur für solche Verträge, die dem FAGG (Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz) unterliegen!

ACHTUNG:

Verträge über Warenkäufe, die im Rahmen eines Werbeanrufs zustande kommen, sind gültig und es gelten die allgemeinen Ausführungen zum Rücktrittsrecht.

Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge:

Wer kennt die Situation nicht, plötzlich läutet es an der Haustür und ein Vertreter steht vor der Tür, der unbedingt ein Geschäft abschließen will. So läutet es auch bei Herrn Mayr an der Haustür. Der Vertreter eines privaten Telefonanbieters steht vor der Tür und teilt ihm mit, dass er wesentlich günstiger als bisher telefonieren könne. Die Vorstellung klingt überzeugend und Herr Mayr unterfertigt nach den Ausführungen des Vertreters den vorgelegten Vertrag. Erst als die Haustür wieder geschlossen ist, kommen ihm Bedenken, ob dieser Vertrag wirklich einen Vorteil gegenüber dem beim bisherigen Anbieter darstellt. Er möchte die Preise eigentlich zuerst in Ruhe vergleichen und den Vertrag deshalb rückgängig machen.

*Besteht ein kostenloses Rücktrittsrecht? **Ja!***

Rechtsnorm: § 11 (FAGG) Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz

Es handelt sich um einen sogenannten außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag, für den es ein 14-tägiges Rücktrittsrecht gibt. Ist der Unternehmer seiner Informationspflicht bei Bestehen eines Rücktrittsrechts über die Bedingungen, die Fristen und die Vorgangsweise für die Ausübung dieses Rechts nicht nachgekommen oder hat er das vom Gesetzgeber vorgesehene Muster-Widerrufsformulars nicht zur Verfügung gestellt, so verlängert sich die Rücktrittsfrist von 14 Tagen um 12 Monate. Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Er könnte sogar mündlich erklärt werden. Zu Beweis Zwecken empfiehlt es sich jedoch jedenfalls, den Rücktritt per Einschreiben mit Rückschein zu erklären.

WICHTIG: Kopie des Schreibens, Einschreibezettel und Rückschein aufbewahren.

Zu den rechtlichen Details der Regelung siehe Seite 35.

Weitere Beispiele für außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossene Verträge:

„Anbahnung“:

Frau Mayr wünscht sich schon seit längerer Zeit eine neue Küche. Ihre Küche ist bereits über 20 Jahre alt und gefällt Frau Mayr gar nicht mehr. Zum Kauf einer neuen Küche konnte sich das Paar jedoch bisher nicht entschließen, da die Kosten natürlich entsprechend hoch sind. In einer Zeitung sehen sie dann eine interessante Werbung. Eine Firma wirbt damit, dass man bei einer älteren Küche ja nicht gleich die Küche austauschen muss, sondern dass mit einer entsprechenden besonderen Bearbeitungsmethode die Küchenfronten durch Bekleben mit Folien, die es in ganz verschiedenen Mustern und Ausfertigungen gibt, wie neu ausschauen. Die Zeitung liegt lange daheim. Schließlich ruft Herr Mayr bei der Firma an, zeigt sein Interesse an der Überarbeitung der Küche und vereinbart auch gleich einen Termin. Natürlich kommt gerne ein Vertreter der Firma zu Familie Mayr. Bei seinem Besuch ist er so überzeugend, dass das Ehepaar sich gleich für ein bestimmtes Design entscheidet und auch gleich den entsprechenden Auftrag unterzeichnet. Bereits wenige Tage nach der Unterschrift merkt Herr Mayr, dass Frau Mayr mit dieser Lösung nach längerer Überlegung gar nicht glücklich ist. Eine neue Küche wäre ihr doch wesentlich lieber. Herr Mayr fragt sich nun, ob überhaupt ein Rücktritt möglich ist, wo er doch selbst den Kontakt zu der Firma von sich aus hergestellt hat.

*Besteht ein kostenloses Rücktrittsrecht? **Ja!***

Rechtsnorm: § 11 FAGG (Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz)

Zur Vorgangsweise und der Rücktrittsfrist siehe oben.

BEACHTEN: Im Anwendungsbereich des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes steht das Rücktrittsrecht auch dann zu, wenn der Verbraucher den Vertrag von sich aus angebahnt hat!

Werbefahrt

Herr Mayr erhält ein Schreiben, wonach er als ein glücklicher Gewinner unter vielen Teilnehmern eines Preisrätsels ausgelost worden sei. Die Übergabe des Gewinns soll im Rahmen einer Ausflugsfahrt und einem gemütlichen Essen mit einer kleinen Warenpräsentation stattfinden. Herr Mayr kann sich zwar nicht daran erinnern, an einem Preisausschreiben dieser Firma mitgemacht zu haben. Er freut sich aber doch über den unerwarteten Gewinn und nimmt an der Veranstaltung teil. Die Veranstaltung entpuppt sich als Verkaufsveranstaltung und der Verkäufer ist so überzeugend, dass sich Herr Mayr dazu hinreißen lässt, zwei Matratzen und gleich das dazu passende Bettzeug zu kaufen. Die Ware soll ihm in ca. 14 Tagen übersendet werden. Erst zu Hause angekommen, wird ihm klar, dass er hier innerhalb weniger Minuten einen Vertrag über Euro 1.500,- über etwas abgeschlossen hat, das er eigentlich gar nicht braucht und das es im Handel vielleicht viel günstiger gibt. Der Reisegutschein für eine Person mit Übernachtung und Frühstück, den er auf der Veranstaltung als Gewinn erhalten hat, vermag ihn da auch nicht wirklich zu trösten, zumal er ohne seine Frau sowieso nicht verreist, und sie einen saftigen Aufschlag zu zahlen hätte. Herr Mayr weiß nur eines, er will den Vertrag auf alle Fälle rückgängig machen.

*Besteht ein kostenloses Rücktrittsrecht? **Ja!***

Rechtsnorm: § 11 FAGG (Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz)

Zeitschriftenabos an der Haustür

Wieder einmal läutet es an der Haustür der Familie Mayr. Diesmal ist es Frau Mayr, die sich zur Unterschrift hinreißen lässt. Der junge Herr überzeugt sie von einem Zeitschriftenabo für eine wöchentlich erscheinende Zeitschrift und argumentiert vor allem damit, dass ihm aus jedem Vertragsabschluss ein kleiner Teil zufließe, der für ihn als Studenten überlebenswichtig sei. In weiterer Folge hat Frau Mayr so viel zu tun, dass sie einige Tage nicht dazukommt, sich das, was sie da unterschrieben hat, genauer anzuschauen. Rund 10 Tage später fällt ihr der Bestellschein wieder in die Hände und erst da fällt ihr auf, dass die Zeitschrift auf diesem Weg um einiges teurer kommt, als wenn sie sie wie bisher am Kiosk in der Nähe mitnimmt.

*Besteht ein kostenloses Rücktrittsrecht? **Ja!***

Rechtsnorm: § 11 FAGG (Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz)

Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Zu Beweis Zwecken empfiehlt es sich trotzdem immer, den Rücktritt per Einschreiben mit Rückschein zu erklären. Die Rücktrittsfrist beginnt bei Zeitschriftenabos mit Erhalt der ersten Zeitschrift zu laufen. Natürlich kann Frau Mayr den Rücktritt auch schon vorher erklären. Zur Wahrung der Frist ist die Absendung der Rücktrittserklärung maßgeblich (Postaufgabestempel).

WICHTIG: Kopie des Schreibens, Einschreibezettel und Rückschein aufbewahren!

Sonderfall: Spendenverträge / Ansprechen auf der Straße

Wer kennt sie nicht. Vor allem während der Ferienzeiten sind sie unterwegs. Junge Leute, die auf der Straße für die verschiedensten Spendenvereine werben. Die jungen Leute können dabei recht eindringlich werden. Auch Herr Mayr wird auf der Straße von einer jungen Dame in ein Gespräch verwickelt, die seine ablehnende Haltung einfach nicht akzeptieren will. Nachdem das Gespräch schon mehrere Minuten dauert, lässt sich Herr Mayr schon allein darum, dass man ihn endlich wieder in Ruhe lässt, dazu überreden, die Mitgliedschaft zu dem Spendenverein zu unterschreiben. Was ihn jedoch sehr stört, ist, dass die Spenden nur über eine Einzugsermächtigung getätigt werden können, d. h. der Verein wird den Beitrag regelmäßig von seinem Konto einziehen. Zu Hause angekommen, kommt Herr Mayr wieder einmal ins Grübeln. Er spendet immer wieder für verschiedene Einrichtungen. Die Art, wie er hier zur Mitgliedschaft überredet worden ist, und der regelmäßige Einzug eines fixen Betrages von seinem Konto gefällt ihm überhaupt nicht, auch wenn er sonst noch so spendenfreudig ist.

*Besteht ein kostenloses Rücktrittsrecht? **Ja!***

Unklar ist zum jetzigen Zeitpunkt allerdings noch, ob diese Art von Verträgen dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz unterliegen und damit die dortigen Rücktrittsregeln zur Anwendung kommen. Ansonsten käme jedenfalls die Auffangregelung des § 3 KSchG und das dortige, ebenfalls 14-tägige, Rücktrittsrecht zur Anwendung.

Partnervermittlungsverträge im Cafe

Herr Mayr sen. fühlt sich schon längere Zeit einsam. Da sticht ihm die Kontaktanzeige eines Partnervermittlungsinstituts in einer Zeitschrift in die Augen. Er meldet sich telefonisch bei dem Institut und die freundliche Dame des Partnervermittlungsinstituts teilt mit, dass man sich zur Besprechung der näheren Details in einem Cafe treffen könne. Die Dame ist dann sehr charmant und Herr Mayr sen. unterschreibt einen 2-Jahres-Vertrag um Euro 1.700,-. Bereits am nächsten Tag kommen ihm Bedenken, ob er hier nicht vorschnell gehandelt hat und er will den Vertrag rückgängig machen.

*Besteht ein Rücktrittsrecht? **Ja!***

Rechtsnorm: § 11 FAGG (Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz)

BEACHTEN: Auch in diesem Fall wird deutlich, dass die Anbahnung durch den Verbraucher nicht schadet.

Anmerkung: Nach wie vor in Kraft ist die Partnervermittlerverordnung, die bei Partnervermittlungsverträgen, die außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten des Unternehmers abgeschlossen werden, unabhängig davon, wer den Vertrag angebahnt hat, ein 1-wöchiges Rücktrittsrecht vorsieht, wobei die Erklärung bis Ende der Frist beim Unternehmer einlangen muss. Das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz dürfte dieser Regelung jedoch vorgehen.

Musterbrief für den Rücktritt nach § 11 FAGG (Fernabsatzverträge
und außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossene Verträge)

EINSCHREIBEN MIT RÜCKSCHEIN

Datum _____

Betreff: Vertrag / Vertragserklärung vom _____
Rücktritt

Sehr geehrte Damen und Herren !

Ich trete hiermit von oben angeführtem Vertrag / oben angeführter Vertrags-
erklärung gemäß § 11 FAGG sowie aus jedem sonstigen Rechtsgrund binnen
offener Frist zurück.

Unterschrift

„Haustürgeschäft“ nach § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG)

BEACHT: § 3 KSchG kommt nur noch zur Anwendung, wenn ein Sachverhalt nicht dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) oder dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) unterliegt. Natürlich müssen auch die Voraussetzungen des § 3 KSchG erfüllt sein. § 3 KSchG ist damit im Prinzip nur mehr eine Auffangregelung.

Eine Freundin erzählt Frau Mayr, dass sie sich bereit erklärt hat, bei sich daheim eine Verkaufsparty zu machen. Sie lädt Frau Mayr dazu herzlich ein. Bei den vorgestellten Produkten handelt es sich um nützliche Gerätschaften für den Haushalt. Alle eingeladenen Frauen sind ganz begeistert von einem Backset zum Preis von € 45,-- und auch Frau Mayr lässt sich zum Kauf hinreißen und unterschreibt noch in der Wohnung der Freundin die Bestellung. Erst daheim wird ihr klar, dass sie wohl wieder einmal vor-schnell bestellt hat und eigentlich schon genug Backformen zuhause hat.

*Besteht ein kostenloses Rücktrittsrecht? **Ja!***

Rechtsnorm: § 3 KSchG (Konsumentenschutzgesetz)

BEACHT: Da das Backset „nur“ € 45,-- kostet, kommt das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz nicht zur Anwendung, da es für Verträge nicht gilt, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, wenn das vom Verbraucher zu zahlende Entgelt den Betrag von € 50,-- nicht überschreitet.

§ 3 KSchG kennt für die obige Situation keine Betragsbeschränkung, weshalb der Rücktritt nach dieser Gesetzesbestimmung möglich ist.

Wenn das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz nicht zur Anwendung kommt, empfiehlt es sich also immer im zweiten Schritt zu prüfen, ob § 3 KSchG zur Anwendung kommt, was im vorliegenden Fall eben bejaht werden kann.

Es handelt sich um ein sogenanntes „Haustürgeschäft“ nach § 3 KSchG, für das es ein 14-tägiges Rücktrittsrecht gibt. Der Rücktritt kann wirksam bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde an den Verbraucher, die zumindest den Namen und die Anschrift

des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält. Frühestens beginnt die Frist jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher die Ware erhält.

Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Er könnte also beispielsweise auch mündlich oder per Fax erklärt werden. Zu Beweis Zwecken empfiehlt es sich trotzdem immer, den Rücktritt per Einschreiben mit Rückschein zu erklären.

WICHTIG: Kopie des Schreibens, Einschreibezettel und Rückschein aufbewahren!

Der Rücktritt ist rechtzeitig, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Rücktrittsfrist abgesendet wird. Hat der Verbraucher keine Urkunde, wie oben beschrieben, erhalten, so steht ihm das Rücktrittsrecht für 12 Monate und 14 Tage ab Zustandekommen des Vertrags beziehungsweise bei Warenkäufen ab der Lieferung zu.

BEACHT: Wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von 12 Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nachdem der Verbraucher die Urkunde erhalten hat.

Zu den Ausnahmen vom Rücktrittsrecht und den rechtlichen Details der Regelung siehe Seite 46.

Musterbrief für den Rücktritt nach § 3 KSchG

EINSCHREIBEN MIT RÜCKSCHEIN

Datum _____

Betreff: Vertrag / Vertragserklärung vom _____
Rücktritt

Sehr geehrte Damen und Herren !

Ich trete hiermit von oben angeführtem Vertrag / oben angeführter Vertragserklärung gemäß § 3 KSchG sowie aus jedem sonstigen Rechtsgrund binnen offener Frist zurück.

Unterschrift

Kauf beim Autohändler – Finanzierung über den Autohändler!

Herr Mayr sieht beim Autohändler einen Wagen, der ihm gefallen würde, im Moment aber zu teuer ist. Der Autohändler schlägt ihm daraufhin eine Kreditfinanzierung vor, um die er sich über seine Hausbank kümmern würde. Herr Mayr unterschreibt gleich den Kaufvertrag und den Kreditantrag, den der Autohändler weiterleiten will. Einige Tage später teilt der Autohändler Herrn Mayr mit, dass die Bank den Kredit in der beantragten Form nicht gewähren wird, da ihr das Geschäft zu riskant erscheint. Herr Mayr hat ansonsten keine Möglichkeit, das Auto zu bezahlen.

*Besteht ein kostenloses Rücktrittsrecht? **Ja!***

Rechtsnorm: § 3a KSchG (Konsumentenschutzgesetz)

Wenn maßgebliche Umstände, die der Unternehmer als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht eintreten, so besteht ab Erkennbarkeit des Nichteintritts des Umstandes die Möglichkeit des kostenlosen Rücktritts. Im Falle des Herrn Mayr hat der Unternehmer die Kreditgewährung als wahrscheinlich dargestellt. In diesem besonderen Fall besteht ein Rücktrittsrecht, obwohl der Vertrag in den Geschäftsräumlichkeiten des Unternehmens abgeschlossen wurde. Der Rücktritt ist formlos möglich. Er sollte zu Beweis Zwecken jedoch per Einschreiben mit Rückschein verschickt werden.

WICHTIG: Eine Kopie des Schreibens, den Einschreibezettel und den Rückschein unbedingt aufbewahren!

Die Rücktrittsfrist beträgt eine Woche. Zur Wahrung der Frist ist die Absendung der Rücktrittserklärung maßgeblich. Der Fristenlauf beginnt, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die als wahrscheinlich dargestellten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach vollständiger Erfüllung des Vertrages durch beide Vertragspartner, bei Bankverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrages.

ACHTUNG:

Davon zu unterscheiden wäre der Fall, wenn Herr Mayr sich selbst, nachdem der Kaufvertrag unterschrieben ist, um einen Kredit kümmern will und diesen Kredit nicht erhält. In einem solchen Fall gibt es kein gesetzliches Rücktrittsrecht.

Zu den rechtlichen Details der Regelung siehe Seite 49.

Musterbrief für den Rücktritt nach § 3a KSchG:

EINSCHREIBEN MIT RÜCKSCHEIN

Datum _____

Betreff: Vertrag / Vertragserklärung vom _____
Rücktritt

Sehr geehrte Damen und Herren !

Ich trete hiermit von oben angeführtem Vertrag / oben angeführter Vertragserklärung gemäß § 3a KSchG sowie aus jedem sonstigen Rechtsgrund binnen offener Frist zurück.

Unterschrift

Fernfinanzdienstleistungsverträge

Stefan Mayr, der Sohn der Familie, erledigt fast alles, was möglich ist, über Internet. So nimmt er auch die Möglichkeit wahr, über Internet bei einer Bank eine Kreditkarte zu bestellen. Kurz darauf erhält er auch die Auftragsbestätigung der Bank. Einige Tage später kommen ihm jedoch Bedenken, ob er überhaupt eine Kreditkarte braucht und er möchte vom Vertrag zurücktreten.

*Besteht ein kostenloses Rücktrittsrecht? **Ja!***

Rechtsnorm: § 8 FernFinG (Fernfinanzdienstleistungsgesetz)

Der Verbraucher hat bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen ein Rücktrittsrecht von 14 Tagen ab Vertragsabschluss. Unter Finanzdienstleistungen fallen jegliche Bankgeschäfte, Versicherungsverträge, Altersvorsorge und Zahlungsdienstleistungen wie beispielsweise Kreditkartenverträge. Bei Lebensversicherungen und Fernabsatzverträgen über die Altersvorsorge von Einzelpersonen beträgt die Rücktrittsfrist 30 Tage. Zur Wahrung der Frist ist das rechtzeitige Absenden – zu Beweis Zwecken per Einschreiben mit Rückschein – des Rücktrittsschreibens ausreichend (Poststempel). Vergessen Sie nicht, eine Kopie des Schreibens, den Einschreibezettel und den Rückschein aufzubewahren.

Zu den rechtlichen Details der Regelung siehe Seite 50.

Musterbrief für den Rücktritt nach § 8 FernFinG
(Fernfinanzdienstleistungsverträge):

EINSCHREIBEN MIT RÜCKSCHEIN

Datum _____

Betreff: Vertrag / Vertragserklärung vom _____
Rücktritt

Sehr geehrte Damen und Herren !

Ich trete hiermit von oben angeführtem Vertrag / oben angeführter
Vertragserklärung gemäß § 8 FernFinG sowie aus jedem sonstigen
Rechtsgrund binnen offener Frist zurück.

Unterschrift

Versicherungsverträge

BEACHTEN: Im Folgenden wird die ab 1.1.2019 geltende Rechtslage dargestellt. Auf Verträge, die vor diesem Datum abgeschlossen wurden, kommt (weitgehend) noch die alte Rechtslage zur Anwendung, die hier jedoch nicht mehr wiedergegeben wird.

Allgemeines Rücktrittsrecht

a) Herr Mayr lädt einen Vertreter seiner Versicherung zu sich nach Hause ein, um eine Unfallversicherung abzuschließen. Der Vertreter erklärt ihm die wesentlichen Punkte eines solchen Vertrages und händigt ihm die Allgemeinen Versicherungsbedingungen aus. Wie immer schnell entschlossen, unterschreibt er den Versicherungsantrag, von dem er auch eine Durchschrift ausgehändigt erhält. Aus reiner Neugierde lässt er sich am Tag nach Erhalt der Police von zwei anderen Versicherungen Angebote für das gleiche Risiko machen und muss zu seinem Ärger feststellen, dass beide billiger als seine neue Versicherung sind. Natürlich möchte er seine Unterschrift rückgängig machen.

b) Herr Mayr geht direkt zu seiner Versicherung und unterschreibt dort nach einem längeren Beratungsgespräch den Antrag für eine Lebensversicherung. Erst nachdem er die Police zugesendet bekommen hat, überlegt er sich ca. 3 Wochen später, dass die vereinbarten Prämien seine monatlichen Möglichkeiten übersteigen und er sich außerdem doch genauer informieren möchte, welche Alternativen es überhaupt gibt.

*Besteht jeweils ein kostenloses Rücktrittsrecht? **Ja!***

Rechtsnorm: § 5c VersVG (Versicherungsvertragsgesetz)

§ 5c Versicherungsvertragsgesetz regelt ein allgemeines Rücktrittsrecht von Versicherungsverträgen. Der Versicherungsnehmer kann vom Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen, bei Lebensversicherungen innerhalb von 30 Tagen, ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist und der Versicherungsnehmer darüber informiert worden ist, nicht jedoch bevor er bestimmte Informationen wie den Versicherungsschein, die Versicherungsbedingungen, Bestimmungen über die Festsetzung und Änderung der Prämie und eine Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten hat. Der Rücktritt ist in geschriebener Form zu erklären. Zu Beweis Zwecken empfiehlt sich auch hier die Rücktrittserklärung per Einschreiben mit

Rückschein. Kopie des Schreibens, Einschreibzettel und Rückschein gut aufbewahren! Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

Zu den rechtlichen Details der Regelung siehe Seite 52.

Musterbrief für den Rücktritt nach § 5c VersVG
(Allgemeines Rücktrittsrecht bei Versicherungsverträgen):

EINSCHREIBEN MIT RÜCKSCHEIN

Datum _____

Betreff: Vertrag / Vertragserklärung vom _____
Rücktritt

Sehr geehrte Damen und Herren !

Ich trete hiermit von oben angeführtem Vertrag / oben angeführter Vertragserklärung gemäß § 5c VersVG sowie aus jedem sonstigen Rechtsgrund binnen offener Frist zurück.

Unterschrift

Kreditverträge

Schon seit langem wünscht sich Frau Mayr ein neues Auto. Die Kaufentscheidung ist rasch getroffen. Für die Anschaffung des Autos benötigt Frau Mayr jedoch einen Kredit, da ihr Ersparnis nicht ausreicht. Der Autohändler bietet ihr an, sich für sie um die Kreditfinanzierung zu kümmern. Frau Mayr unterschreibt schließlich beide Verträge im Autohaus. Ein paar Tage später erhält sie auf privatem Weg durch die Zuwendung eines spendablen Onkels die Möglichkeit, den Betrag für das Auto in einem zu bezahlen. Den Kredit braucht sie nun nicht mehr.

*Besteht ein Rücktrittsrecht? **Ja!***

Rechtsnorm: § 12 VKrG (Verbraucherkreditgesetz)

Der Verbraucher hat bei bestimmten Kreditverträgen ein Rücktrittsrecht von 14 Tagen ab Vertragsabschluss. Die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag, an dem der Kreditvertrag abgeschlossen wurde. Erhält der Verbraucher die Vertragsbedingungen und bestimmte Informationen (§ 9 Verbraucherkreditgesetz) wie beispielsweise eine Belehrung über das Rücktrittsrecht erst später, so beginnt die Frist überhaupt erst mit diesem Tag.

Zur Wahrung der Frist ist das rechtzeitige Absenden – zu Beweis Zwecken per Einschreiben mit Rückschein – des Rücktrittsschreibens ausreichend (Poststempel). Vergessen Sie nicht, eine Kopie des Schreibens, den Einschreibezettel und den Rückschein aufzubewahren.

BEACHTEN: Nach dem Rücktritt hat der Verbraucher dem Kreditgeber unverzüglich, spätestens jedoch binnen 30 Kalendertagen nach Absendung der Rücktrittserklärung, den ausbezahlten Betrag samt den seit der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen zurück zu zahlen. Der Kreditgeber hat überdies Anspruch auf Ersatz der Zahlungen, die er an öffentliche Stellen entrichtet hat und nicht zurückverlangen kann.

ACHTUNG:

Diese Regelung gilt nicht für Hypothekar- und Immobilienkreditverträge. Für Hypothekar- und Immobilienkreditverträge gibt es unter bestimmten Voraussetzungen ein eigenes, abweichend geregeltes Rücktrittsrecht. Siehe dazu Seite 22.

Zu den rechtlichen Details der Regelung siehe Seite 54.

Musterbrief für den Rücktritt nach § 12 VKrG
(Kreditverträge):

EINSCHREIBEN MIT RÜCKSCHEIN

Datum _____

Betreff: Vertrag / Vertragserklärung vom _____
Rücktritt

Sehr geehrte Damen und Herren !

Ich trete hiermit von oben angeführtem Vertrag / oben angeführter
Vertragserklärung gemäß § 12 Verbraucherkreditgesetz sowie aus jedem
sonstigen Rechtsgrund binnen offener Frist zurück.

Unterschrift

Hypothekar- und Immobilienkreditverträge

Ein Onkel der Familie Mayr meldet sich bei Familie Mayr. Er hat am Vortag einen Vertrag über einen Hypothekarkredit unterzeichnet. Den Vertragsentwurf und das ESIS-Merkblatt hatte er von der Bank erst einen Tag vor der Unterschriftsleistung erhalten. Nun wird er das Gefühl nicht los, dass das alles viel zu schnell gegangen ist.

*Besteht ein kostenloses Rücktrittsrecht? **Ja!***

Rechtsnorm: § 13 HIKrG

Wenn ein Verbraucher bei Hypothekar- oder Immobilienkreditverträgen seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt des ESIS-Merkblatts abgibt, oder wenn er die Erklärung überhaupt abgibt, ohne ein ESIS-Merkblatt erhalten zu haben, kann er von seiner Vertragserklärung oder vom Vertrag innerhalb von zwei Werktagen ab Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Zur Wahrung der sehr kurzen Frist ist das rechtzeitige Absenden der Rücktrittserklärung vor dem Ablauf der Frist ausreichend. Auch hier empfiehlt es sich, die Rücktrittserklärung zu Beweis Zwecken per Einschreiben mit Rückschein zu verschicken. Eine Kopie des Schreibens, der Einschreibzettel und der Rückschein sollten aufbewahrt werden.

Die Frist beginnt nicht zu laufen, bevor der Verbraucher das ESIS-Merkblatt einschließlich der Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt allerdings spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.

BEACHTEN: Während einer Übergangsfrist bis 21.3.2019 kann anstelle des ESIS-Merkblatts das durch das Verbrauchercreditgesetz vorgesehene Informationsformular („Europäische Standardinformationen“) verwendet werden.

Es bleibt abzuwarten, wie oft das Rücktrittsrecht in Anbetracht der Kürze der Frist in der Praxis überhaupt zum Tragen kommt. Nach der Absicht des Gesetzgebers soll die Regelung des § 13 HIKrG vielmehr die Verpflichtung des Kreditgebers unterstreichen, dem Verbraucher die vorvertraglichen Informationen mittels ESIS-Merkblatts rechtzeitig zu erteilen, bevor der Verbraucher durch seine Vertragserklärung gebunden ist.

Zu den rechtlichen Details der Regelung siehe Seite 56.

Musterbrief für den Rücktritt nach § 13 HIKrG
(Hypothekar- und Immobilienkreditverträge):

EINSCHREIBEN MIT RÜCKSCHEIN

Datum _____

Betreff: Vertrag / Vertragserklärung vom _____
Rücktritt

Sehr geehrte Damen und Herren !

Ich trete hiermit von oben angeführtem Vertrag / oben angeführter
Vertragserklärung gemäß § 13 HIKrG sowie aus jedem sonstigen
Rechtsgrund binnen offener Frist zurück.

Unterschrift

Timesharingverträge

Herr und Frau Mayr genießen ihren lang ersehnten Urlaub auf Gran Canaria. Bei einem Spaziergang durch die Stadt werden sie eingeladen, an einem Gewinnspiel teilzunehmen. Sie stehen auch bald als Gewinner eines Sektempfanges in einer bestimmten Hotelanlage fest. Am nächsten Tag werden sie zum Empfang abgeholt und müssen dann feststellen, dass sie zwar das Glas Sekt erhalten, dass ansonsten aber die freundlichen Leute dort nur daran interessiert sind, sie zur Unterschrift unter einen sogenannten Timesharingvertrag zu überreden. Ihnen wird stundenlang schmackhaft gemacht, wie toll es ist, sich mit mehreren Personen die Nutzung eines Ferienappartements in der Anlage zeitlich aufzuteilen, so dass nicht das ganze Jahr, sondern eben nur für diese Wochen gezahlt werden müsse. Herr und Frau Mayr wissen schließlich nicht mehr aus und ein und unterschreiben den vorgelegten Vertrag über eine Laufzeit von 20 Jahren. Erst im Hotelzimmer angekommen, können sie in Ruhe über alles nachdenken und ihnen wird klar, dass sie sich hier vollkommen überrumpeln haben lassen und einen solchen Vertrag mit dieser langen Bindung und den Kosten, die dabei zusätzlich entstehen werden, auf keinen Fall wollen.

*Besteht ein kostenloses Rücktrittsrecht? **Ja!***

Rechtsnorm: EU-Timesharing-Richtlinie und die jeweilige nationale Umsetzung.

Die Richtlinie 2008/122/EG umfasst nicht nur Immobilien sondern auch bewegliche Sachen, die als „Übernachtungsunterkünfte“ dienen können, wie beispielsweise Wohnmobile, Hausboote oder Raumeinheiten auf Kreuzfahrtschiffen. So ist ein Rücktrittsrecht innerhalb von 14 Tagen ab Unterzeichnung des Vertrages vorgesehen. Hat der Verbraucher nicht alle wesentlichen Informationen erhalten, kann sich das Rücktrittsrecht bis auf 3 Monate plus 14 Tage, in Einzelfällen auch auf 1 Jahr plus 14 Tage verlängern. Die Voraussetzungen sind jeweils im Einzelfall zu prüfen.

ACHTUNG:

Sobald der Vertrag auf 1 Jahr oder kürzer abgeschlossen ist, gibt es kein Rücktrittsrecht nach der Timesharing-Richtlinie. Hier bleibt dann zu prüfen, ob noch ein sogenannter „Haustürgeschäftsrücktritt“ in Frage kommt.

Außerdem ist bei diesen Verträgen in der Regel das Recht des Landes anzuwenden, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde. Ein Österreicher, der in Spanien einen Vertrag abschließt, kann sich also nicht auf österreichisches Recht berufen. Beachten Sie auch, dass die Regelung außerhalb der EU nicht gilt.

Das in Umsetzung der genannten EU-Richtlinie ergangene österreichische Teilzeitnutzungsgesetz (TNG 2011) sieht eine Rücktrittsfrist von 14 Tagen vor.

Es empfiehlt sich, den Rücktritt zu Beweiszwecken per Einschreiben mit Rückschein zu erklären.

WICHTIG: Kopie des Schreibens, den Einschreibezettel und den Rückschein aufbewahren. Zur Wahrung der Frist gilt das Datum des Postaufgabestempels.

Zu den rechtlichen Details der österreichischen Regelung siehe Seite 58.

Musterbrief für den Rücktritt nach § 8 TNG
(Timesharingverträge):

EINSCHREIBEN MIT RÜCKSCHEIN

Datum _____

Betreff: Vertrag / Vertragserklärung vom _____
Rücktritt

Sehr geehrte Damen und Herren !

Ich trete hiermit von oben angeführtem Vertrag / oben angeführter
Vertragserklärung gemäß § 8 TNG sowie aus jedem sonstigen
Rechtsgrund binnen offener Frist zurück.

Unterschrift

Bauträgerverträge

a) Ein lang gehegter Traum der Familie Mayr ist eine eigene Wohnung. Sie erfahren schließlich von einem Wohnbauprojekt in einem Gebiet, das ihnen immer schon gefallen hat. Um sich das Ganze einmal erklären zu lassen, machen sie mit dem Bauträger, das ist die Firma, die die Anlage bauen wird, einen Termin aus. Recht schnell lassen sie sich von dem Objekt überzeugen und unterschreiben gleich nach der zweiten Besprechung den Vertrag. Die Unterlagen, die sie bei dieser zweiten Besprechung erhalten haben, lesen sie erst nach Unterschrift genauer durch. Plötzlich kommen ihnen dann doch Bedenken hinsichtlich der Finanzierbarkeit des Projekts.

*Besteht ein Rücktrittsrecht? **Ja!***

Rechtsnorm: § 5 Abs 1 BTVG (Bauträgervertragsgesetz)

Voraussetzung: Der Erwerber hat nicht spätestens eine Woche vor Abgabe seiner Vertragserklärung alle wesentlichen Informationen über den Vertragsinhalt (Beschreibung des Objektes unter Einbeziehung der genauen Pläne und Baubeschreibung sowie der Ausstattung und deren Zustand, Höhe und Fälligkeit des Entgelts, spätester Übergabetermin, zu übernehmende Lasten, Art der Sicherung des Erwerbers und allenfalls Name des zu bestellenden Treuhänders) schriftlich erhalten.

Der Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag, an dem der Erwerber die wesentlichen Vertragsinformationen und eine Belehrung über das Rücktrittsrecht schriftlich erhalten hat, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags. Achtung: Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch auch ohne Belehrung spätestens 6 Wochen nach Zustandekommen des Vertrags.

Zu Beweiszwecken empfiehlt es sich in jedem Fall, den Rücktritt per Einschreiben mit Rückschein zu erklären. Es reicht, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (Postaufgabestempel). Achten Sie darauf, eine Kopie des Schreibens, den Einschreibezettel und den Rückschein aufzubewahren.

b) Unterbleiben der Wohnbauförderung: Familie Mayr hat eine in Planung befindliche Wohnung gekauft. Nachdem sie selbst über Eigenmittel von

Euro 28.000,- verfügt und laut Bauträgervertrag für diese Wohnung eine Wohnbauförderung bekommt, geht sie davon aus, dass sie lediglich Euro 100.000,- frei finanzieren muss, was aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse durchaus möglich erscheint. Die Finanzierung scheint damit gesichert. Nach Vorliegen des grundbuchsfähigen Kaufvertrages wird die Familie jedoch darüber informiert, dass der vereinbarte Gesamtkaufpreis aus Sicht der Wohnbauförderung überhöht ist und daher keine Förderung gewährt wird, wenn der vereinbarte Kaufpreis nicht reduziert wird. Der Bauträger weigert sich, den Kaufpreis zu reduzieren. Ohne Wohnbauförderung kann sich die Familie Mayr die Wohnung jedoch nicht leisten.

*Besteht ein gesetzliches Rücktrittsrecht? **Ja!***

Rechtsnorm: § 5 Abs 3 BTVG (Bauträgervertragsgesetz)

Der Erwerber ist gemäß § 5 Abs 3 BTVG zum Rücktritt berechtigt, wenn eine dem Vertrag zugrunde gelegte Wohnbauförderung ganz oder in erheblichem Ausmaß aus nicht beim Erwerber gelegenen Gründen nicht gewährt wird. Der Rücktritt ist binnen 14 Tagen ab dem Tag zu erklären, an dem der Erwerber vom Unterbleiben der Wohnbauförderung informiert und schriftlich auf sein Rücktrittsrecht hingewiesen wurde. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch selbst bei Unterbleiben der Rücktrittsbelehrung spätestens 6 Wochen nach Erhalt der Information über das Unterbleiben der Wohnbauförderung. Zu Beweis Zwecken empfiehlt es sich jedenfalls, den Rücktritt per Einschreiben mit Rückschein zu erklären. Es reicht, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (Postaufgabestempel). Vergessen Sie nicht, eine Kopie des Schreibens, den Einschreibezettel und den Rückschein aufzubewahren!

ACHTUNG:

Dieses Rücktrittsrecht besteht nur, wenn die Förderung aus objektbezogenen Gründen nicht gewährt wird, so etwa, wenn der vereinbarte Kaufpreis aus Sicht der Wohnbauförderung überhöht ist und deshalb keine Förderung gewährt wird. Sollte die Förderung aus subjektbezogenen Gründen, wie wenn der Erwerber selbst die Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllt, unterbleiben, besteht von Gesetzes wegen kein Rücktrittsrecht. Dies müsste im Vertrag vereinbart werden.

Zu den rechtlichen Details der Regelung siehe Seite 61.

Musterbrief für den Rücktritt nach § 5 BTVG (Bauträgerverträge):

EINSCHREIBEN MIT RÜCKSCHEIN

Datum _____

Betreff: Vertrag / Vertragserklärung vom _____
Rücktritt

Sehr geehrte Damen und Herren !

Ich trete hiermit von oben angeführtem Vertrag / oben angeführter
Vertragserklärung gemäß § 5 BTVG sowie aus jedem sonstigen
Rechtsgrund binnen offener Frist zurück.

Unterschrift

Immobilien­geschäfte

Sonja Mayr ist Anfang zwanzig. Sie beschließt, dass es nun an der Zeit ist, auf eigenen Beinen zu stehen und will deshalb eine eigene kleine Wohnung mieten. Sorgfältig studiert sie die entsprechenden Zeitungsinserte und meldet sich schließlich auf ein Inserat, das eine Wohnung nach ihren Wünschen beschreibt, bei dem dort angegebenen Makler. Sie bekommt gleich einen Besichtigungstermin für den nächsten Tag. Die Wohnung erscheint ihr dann zwar ein bisschen klein, aber der Makler weist sie darauf hin, dass er bezüglich der Wohnung bereits mehrere Interessenten hat und sie möchte schließlich so gerne möglichst bald von Zuhause ausziehen, dass sie den Mietvertrag gleich unterschreibt. Außerdem unterschreibt sie auch den gleichzeitig vorgelegten Maklervertrag. Am nächsten Tag wird ihr über Bekannte der Familie eine Wohnung angeboten, die bei gleichem Preis ein Stück größer ist und sogar einen eigenen Balkon hat.

*Besteht ein kostenloses Rücktrittsrecht? **Ja!***

Rechtsnorm: § 30a KSchG (Konsumentenschutzgesetz)

Voraussetzungen für das Rücktrittsrecht:

- es handelt sich um Kauf oder Miete von Wohnungen, Einfamilienhäusern oder von Grundstücken, die zum Bau eines Einfamilienhauses geeignet sind,
- das Objekt soll für den Konsumenten selbst oder einen nahen Angehörigen zur Deckung des dringenden Wohnbedarfs dienen und
- der Konsument hat seine Vertragserklärung (Anbot, Abschluss des Kauf- oder Mietvertrages, etc.) am Tag der erstmaligen Besichtigung des Vertragsobjektes abgegeben (beachte: nur in besonderen Ausnahmefällen auch bei Abgabe der Vertragserklärung an dem auf den Tag der erstmaligen Besichtigung folgenden Kalendertag möglich).

BEACHTEN: Dieses Rücktrittsrecht gilt sowohl gegenüber Unternehmern als auch gegenüber Privatpersonen.

Sonja hat damit noch einmal Glück gehabt. Da in ihrem Fall alle Voraussetzungen erfüllt sind, kann sie kostenlos zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt eine Woche. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb

der Frist abgesendet wird (Datum des Poststempels). Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn der Konsument eine Kopie seiner Vertragserklärung und eine schriftliche Belehrung über sein Rücktrittsrecht erhalten hat. Aber: Das Rücktrittsrecht erlischt jedenfalls einen Monat nach dem Tag der erstmaligen Besichtigung.

Zu Beweiszwecken empfiehlt es sich in jedem Fall, den Rücktritt per Einschreiben mit Rückschein zu erklären. Heben Sie sowohl eine Kopie des Schreibens, den Einschreibezettel sowie den Rückschein sorgfältig auf.

Wird das Rücktrittsschreiben direkt an den Makler gerichtet, so gilt der Rücktritt auch für den im Zug der Vertragserklärung geschlossenen Maklervertrag.

BEACHTEN: Rücktrittsrechte, die dem Verbraucher nach anderen Bestimmungen - insbesondere nach dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) - zustehen, bleiben nach dieser Bestimmung ausdrücklich unberührt.

Zu den rechtlichen Details der Regelung siehe Seite 63.

Musterbrief für den Rücktritt nach § 30a KSchG
(Immobilienengeschäfte):

EINSCHREIBEN MIT RÜCKSCHEIN

Datum _____

Betreff: Vertrag / Vertragserklärung vom _____
Rücktritt

Sehr geehrte Damen und Herren !

Ich trete hiermit von oben angeführtem Vertrag / oben angeführter
Vertragserklärung gemäß § 30a KSchG sowie aus jedem sonstigen
Rechtsgrund binnen offener Frist zurück.

Unterschrift

Vorauszahlungskauf

Es gibt sie immer noch und sie kommen vor allem in Form von sogenannten Wäschesparverträgen vor. Auch für Sonja Mayr haben die Eltern als sie 16 Jahre alt wurde, einen solchen Wäschesparvertrag abgeschlossen. Monatlich ist hier über einen Zeitraum von mehreren Jahren ein bestimmter Geldbetrag zu bezahlen. Am Schluss der Laufzeit könnte sich Sonja laut Vertrag dann Tischwäsche, Bettwäsche und Handtücher aussuchen. Genau detailliert ist die Leistung aber nicht. Die Idee der Eltern war, dass Sonja dann zu einem späteren Zeitpunkt über eine gewisse Ausstattung verfügen soll. Sobald sie selbst ein Einkommen hätte, sollte sie die Bezahlung der Teilbeträge dann selbst übernehmen. Sonja ist jetzt Anfang zwanzig und eine solche Aussteuer interessiert sie überhaupt nicht, was sie ihren Eltern auch unmissverständlich klar macht.

*Besteht hier ein Rücktrittsrecht? **Ja!***

Rechtsnorm: § 27 KSchG (Konsumentenschutzgesetz)

Bei dem dargestellten Vertrag handelt es sich um einen sogenannten Vorauszahlungskauf. Bei einem solchen Vertrag ist der gesamte Kaufpreis im Vorhinein zu bezahlen und der Verbraucher erhält erst dann seine Gegenleistung. Ein Rücktrittsrecht besteht nach der genannten Gesetzesstelle, solange der Vertrag noch nicht von beiden Seiten vollständig erfüllt ist, wenn entweder die Ware bloß durch Erklärung der Vertragspartner bestimmbar oder der Preis nicht nach den Preisverhältnissen zur Zeit der Vertragsschließung festgelegt ist. Da in Sonjas Vertrag nur ganz allgemein von Wäsche für verschiedene Bereiche die Rede ist, ohne dass die einzelnen Posten mit dem jeweiligen Preis angegeben sind, kann wirksam der Rücktritt erklärt werden. Da die Eltern von Sonja ursprünglich den Vertrag abgeschlossen haben, werden auch sie den Rücktritt erklären. Die bereits getätigten Zahlungen samt gesetzlichen Zinsen sind dann vom Unternehmer zurückzuerstatten. Auch dieser Rücktritt wird zu Beweis Zwecken per Einschreiben mit Rückschein erklärt.

WICHTIG: Kopie des Schreibens, den Einschreibezettel und den Rückschein aufbewahren. Es gibt keine einzuhaltende Frist. Wenn man die Ware jedoch bereits erhalten hat, der Vertrag also von beiden Seiten vollständig erfüllt worden ist, besteht kein Rücktrittsrecht mehr.

Zu den rechtlichen Details der Regelung siehe Seite 64.

Musterbrief für den Rücktritt nach § 27 KSchG (Vorauszahlungskauf):

EINSCHREIBEN MIT RÜCKSCHEIN

Datum _____

Betreff: Vertrag / Vertragserklärung vom _____
Rücktritt

Sehr geehrte Damen und Herren !

Ich trete hiermit von oben angeführtem Vertrag / oben angeführter Vertragserklärung gemäß § 27 KSchG sowie aus jedem sonstigen Rechtsgrund binnen offener Frist zurück.

Unterschrift

RECHTLICHE DETAILS

Rücktrittsrecht bei Fernabsatzverträgen und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (§ 11 FAGG)

Das Fern- und Auswärtsgeschäfte - Gesetz (FAGG) ist am 13.6.2014 in Kraft getreten. Es findet auf Fernabsatzverträge und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträge (Fern- und Auswärtsgeschäfte) Anwendung, die seit diesem Datum zwischen Verbrauchern und Unternehmern abgeschlossen werden.

Ein **Fernabsatzvertrag** ist nach dieser Bestimmung jeder Vertrag, der zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher

- ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit des Unternehmers und des Verbrauchers im Rahmen
- eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystem geschlossen wird,
- wobei bis einschließlich des Zustandekommens des Vertrags ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden (z.B.: Tele-shopping, Katalogbestellungen, Onlineshopping).

Unter einem „**außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag**“ ist jeder Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher zu verstehen,

- a) der bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Unternehmers und des Verbrauchers an einem Ort geschlossen wird, der kein Geschäftsraum des Unternehmers ist,
- b) für den der Verbraucher bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Unternehmers und des Verbrauchers an einem Ort, der kein Geschäftsraum des Unternehmers ist, ein Angebot gemacht hat,
- c) der in den Geschäftsräumen des Unternehmers oder durch Fernkommunikationsmittel geschlossen wird, unmittelbar nachdem der Verbraucher an einem anderen Ort als den Geschäftsräumen des Unternehmers bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Unternehmers

mers und des Verbrauchers persönlich und individuell angesprochen wurde (z.B.: Ansprechen auf der Straße, um danach in die Geschäftsräumlichkeiten zu gehen) oder

- d) der auf einem Ausflug geschlossen wurde, der von einem Unternehmer oder von dessen Beauftragten in der Absicht oder mit dem Ergebnis organisiert wurde, dass der Unternehmer für den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen beim Verbraucher wirbt, oder werben lässt und entsprechende Verträge mit dem Verbraucher abschließt (z.B.: Werbefahrt).

Das FAGG gilt allerdings für eine Vielzahl von Verträgen **nicht**. Das sind insbesondere (unvollständige Aufzählung) Verträge:

- die außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen werden, bei denen das vom Verbraucher zu bezahlende Entgelt € 50,-- nicht übersteigt,
- über soziale Dienstleistungen (außer teilweise § 8 FAGG),
- über Gesundheitsdienstleistungen (außer teilweise § 8 FAGG). Sehr wohl in den Anwendungsbereich fällt jedoch der Vertrieb von Arzneimitteln und Medizinprodukten im Fernabsatz.
- über Glücksspiele, die einen geldwerten Einsatz verlangen, einschließlich Lotterien, Glücksspielen in Spielcasinos und Wetten,
- über Finanzdienstleistungen,
- über die Begründung, den Erwerb oder die Übertragung von Eigentum oder anderen Rechten an unbeweglichen Sachen,
- über den Bau von neuen Gebäuden, erhebliche Umbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden oder die Vermietung von Wohnraum.
- über Pauschalreisen (außer § 8 und § 9 FAGG) und Timesharing,
- die vor einem öffentlichen Amtsträger (Notar) geschlossen werden,
- über die Lieferung von Lebensmitteln, Getränken oder sonstigen Haushaltsgegenständen des täglichen Bedarfs, die vom Unternehmer im Rahmen häufiger und regelmäßiger Fahrten am Wohnsitz, am Aufenthaltsort oder am Arbeitsplatz des Verbrauchers geliefert werden,
- die unter Verwendung von Warenautomaten oder automatisierten Geschäftsräumen geschlossen werden,
- über die Beförderung von Personen (außer § 8 FAGG).

Informationspflichten:

Den Unternehmer treffen nach dem FAGG umfangreiche Informationspflichten, die hier nur soweit angeführt werden, als sie für das Rücktrittsrecht von Bedeutung sind:

Bevor der Verbraucher durch einen Vertrag oder seine Vertragserklärung gebunden ist, muss ihn der Unternehmer in klarer und verständlicher Form über Folgendes informieren:

- bei Bestehen eines Rücktrittsrechts über die Bedingungen, die Fristen und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts, dies unter Zurverfügungstellung des vom Gesetzgeber vorgesehenen Muster-Widerrufsformulars,
- gegebenenfalls die den Verbraucher im Fall seines Rücktritts von einem Kaufvertrag oder einem sonstigen auf den entgeltlichen Erwerb einer Ware gerichteten Vertrag treffende Pflicht zur Tragung der Kosten für die Rücksendung der Ware sowie bei Fernabsatzverträgen über Waren, die wegen ihrer Beschaffenheit üblicherweise nicht auf dem Postweg versendet werden, die Höhe der Rücksendungskosten,
- gegebenenfalls die den Verbraucher im Fall seines Rücktritts vom Vertrag über Dienstleistungen, über Energie- und Wasserlieferungen oder über digitale Inhalte, die nicht auf einem körperlichen Datenträger gespeichert sind, treffende Pflicht zur Zahlung eines anteiligen Betrags für die bereits erbrachten Leistungen,
- gegebenenfalls über das Nichtbestehen eines Rücktrittsrechts oder über die Umstände, unter denen der Verbraucher sein Rücktrittsrecht verliert.

Diese Informationen können mittels der vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten Muster-Widerrufsbelehrung erteilt werden. Mit dieser formularmäßigen Informationserteilung gelten die genannten Informationspflichten des Unternehmers als erfüllt, sofern der Unternehmer dem Verbraucher das Formular zutreffend ausgefüllt übermittelt hat.

BEACHTEN: Hat der Unternehmer seine Pflicht zur Information über die Kosten für die Rücksendung der Ware nicht erfüllt, so hat der Verbraucher diese Kosten nicht zu tragen.

Form der Informationserteilung:

Bei **außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen** sind die Informationen dem Verbraucher auf Papier oder, sofern der Verbraucher dem zustimmt, auf einem anderen dauerhaften Datenträger bereitzustellen.

Der Unternehmer hat dem Verbraucher zudem eine Ausfertigung des unterzeichneten Vertragsdokuments oder die Bestätigung des geschlossenen Vertrags auf Papier oder, sofern der Verbraucher dem zustimmt, auf einem anderen dauerhaften Datenträger bereitzustellen. Gegebenenfalls (gemeint sind Verträge über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger gespeicherten digitalen Inhalten) muss die Ausfertigung oder die Bestätigung des Vertrags auch eine Bestätigung der Zustimmung des Verbrauchers zur vorzeitigen Vertragserfüllung und der Kenntnisnahme des Verbrauchers vom Verlust des Rücktrittsrechts bei vorzeitigem Beginn der Vertragserfüllung enthalten.

Bei **Fernabsatzverträgen** sind die Informationen dem Verbraucher klar und verständlich in einer dem verwendeten Fernkommunikationsmittel angepassten Art und Weise bereitzustellen.

Wird der Vertrag unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels geschlossen, bei dem für die Darstellung der Information nur begrenzter Raum oder begrenzte Zeit (z.B. Telefon) zur Verfügung steht, so hat der Unternehmer dem Verbraucher vor dem Vertragsabschluss über dieses Fernkommunikationsmittel unter anderem auch die Information über das Rücktrittsrecht zu erteilen.

Der Unternehmer hat dem Verbraucher jedoch jedenfalls innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Vertragsabschluss, spätestens jedoch mit der Lieferung der Waren oder vor dem Beginn der Dienstleistungserbringung, eine Bestätigung des geschlossenen Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen, die alle gesetzlich vorgesehenen Informationen enthält, sofern er diese Informationen dem Verbraucher nicht schon vor Vertragsabschluss auf einem dauerhaften Datenträger bereitgestellt hat. Gegebenenfalls (gemeint sind auch hier Verträge über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger gespeicherten digitalen Inhalten) muss die Vertragsbestätigung auch eine Bestätigung der Zustimmung des Verbrauchers zur vorzeitigen Vertragserfüllung und

der Kenntnisnahme des Verbrauchers hinsichtlich des Verlusts der Rücktrittsrechts bei vorzeitigem Beginn der Vertragserfüllung enthalten.

Rücktrittsfrist:

Der Verbraucher kann von einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Der Tag des Fristbeginns zählt dabei nicht mit.

BEACHTEN: Beim gegenständlichen Rücktrittsrecht ist unbeachtlich, wenn der Verbraucher den Vertrag selbst angebahnt hat.

Die 14-tägige Rücktrittsfrist beginnt je nach Art des Vertrages zu verschiedenen Zeiten:

- 1) bei Dienstleistungsverträgen mit dem Tag des Vertragsabschlusses,
- 2) bei Kaufverträgen und sonstigen auf den entgeltlichen Erwerb einer Ware gerichteten Verträgen
 - a) mit dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht als Beförderer tätig ist, den Besitz an der Ware erlangt.
 - b) wenn der Verbraucher mehrere Waren im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt hat, die getrennt geliefert werden, mit dem Tag an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter, nicht als Beförderer tätiger Dritter den Besitz an der zuletzt gelieferten Ware erlangt.
 - c) bei Lieferung einer Ware in mehreren Teilsendungen mit dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter, nicht als Beförderer tätiger Dritter den Besitz an der letzten Teilsendung erlangt,
 - d) bei Verträgen über die regelmäßige Lieferung von Waren über einen festgelegten Zeitraum hinweg mit dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein von ihm benannter nicht als Beförderer tätiger

Dritter den Besitz an der zuerst gelieferten Ware erlangt (vgl. bei Zeitschriftenabos also mit Lieferung der ersten Zeitschrift),

- 3) bei einem Vertrag, der die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger gespeicherten digitalen Inhalten (z. B. Computerprogramme, Apps, Spiele, Musik, Videos...) zum Gegenstand hat, mit dem Tag des Vertragsabschlusses,
- 4) bei einem Vertrag, der die nicht in einem bestimmten Volumen oder in einer bestimmten Menge angebotene Lieferung von Wasser, Gas oder Strom oder die Lieferung von Fernwärme zum Gegenstand hat, mit dem Tag des Vertragsabschlusses (beachte: sind Volumen oder Menge bestimmt, handelt es sich um einen Kaufvertrag mit den entsprechenden Regeln).

BEACHTEN: Ist der Unternehmer bei Bestehen eines Rücktrittsrechts seinen Informationspflichten über die Bedingungen, die Fristen und die Vorgangsweise für die Ausübung dieses Rechts nicht nachgekommen oder hat er das Musterwiderrufsformular nicht zur Verfügung gestellt, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um 12 Monate. Die Rücktrittsfrist beträgt damit 12 Monate und 14 Tage. Holt der Unternehmer die Informationserteilung innerhalb der 12 Monate nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die korrekte Information erhält.

Rücktrittserklärung:

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Danach könnte der Rücktritt sogar mündlich erklärt werden. Allein die Rücksendung der Ware ohne weitere Erklärung reicht jedoch nicht aus.

Da der Verbraucher jedoch für den erfolgten Rücktritt beweispflichtig ist, empfiehlt es sich auch in diesem Fall, den Rücktritt jedenfalls mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein zu erklären. Eine Kopie des Schreibens sowie der Einschreibzettel und der Rückschein sollten gut aufbewahrt werden.

Der Rücktritt ist rechtzeitig erklärt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

Der Rücktritt kann frei formuliert werden, es kann aber auch das vom Gesetzgeber vorgesehene Musterwiderrufsformular verwendet werden, das der Unternehmer dem Verbraucher zur Verfügung stellen muss.

Wenn der Unternehmer dem Verbraucher die Möglichkeit einräumt, die Rücktrittserklärung auf der Website des Unternehmers elektronisch auszufüllen und abzuschicken, so hat der Unternehmer dem Verbraucher in diesem Fall unverzüglich eine Bestätigung über den Eingang der Rücktrittserklärung auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln.

Rücktrittsfolgen:

Der **Unternehmer** hat dem Verbraucher alle von diesem geleisteten Zahlungen (einschließlich allfälliger Lieferkosten) unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung zurückzuerstatten. Er hat dazu dasselbe Zahlungsmittel zu verwenden, das der Verbraucher verwendet hat.

BEACHT: Bei Kaufverträgen und sonstigen auf den entgeltlichen Erwerb einer Ware gerichteten Verträgen kann der Unternehmer die Rückzahlung jedoch verweigern, bis er entweder die Ware wieder zurückerhalten oder der Verbraucher ihm einen Nachweis über die Rücksendung der Ware erbracht hat. Dies gilt nicht, wenn der Unternehmer angeboten hat, die Ware selbst abzuholen.

BEACHT: Hatte der Verbraucher sich ausdrücklich für eine andere Art der Lieferung als die vom Unternehmer angebotene Standardlieferung entschieden, so hat er keinen Anspruch auf Erstattung der ihm dadurch entstandenen Mehrkosten.

Bei den nach dem Rücktritt gegebenen Pflichten des **Verbrauchers** ist danach zu unterscheiden, ob er von einem Kaufvertrag oder einem Dienstleistungsvertrag oder einem sonstigen Vertrag zurücktritt!

Kaufvertrag:

Tritt der Verbraucher von einem Kaufvertrag oder einem sonstigen auf den entgeltlichen Erwerb einer Ware gerichteten Vertrag zurück, so hat er die empfangene Ware unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab Abgabe der Rücktrittserklärung, an den Unternehmer zurückzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Unternehmer angeboten hat, die Ware selbst abzuholen. Die Frist für die Rückstellung ist gewahrt, wenn die Ware innerhalb der Frist abgesendet wird.

Die unmittelbaren Kosten der Rücksendung hat der Verbraucher zu tragen. Dies gilt nicht, wenn der Unternehmer sich bereit erklärt hat, die Kosten selbst zu tragen, oder wenn der Unternehmer es unterlassen hat, den Verbraucher über dessen Kostentragungspflicht zu informieren.

Sonderfall: Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, bei denen die Ware bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (also gleichzeitig) zur Wohnung des Verbrauchers geliefert wurde, hat der Unternehmer die Ware auf eigene Kosten abzuholen, wenn solche Waren wegen ihrer Beschaffenheit üblicherweise nicht auf dem Postweg versendet werden.

BEACHTEN: Der Verbraucher hat dem Unternehmer nur dann eine Entschädigung für die Wertminderung der Ware zu zahlen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und Funktionsweise der Ware nicht notwendigen Umgang mit derselben zurückzuführen ist.

Der Verbraucher haftet in keinem Fall für einen Wertverlust der Ware, wenn er vom Unternehmer nicht richtig über sein Rücktrittsrecht samt Fristen, Ausübung und Widerrufsformular belehrt wurde.

Außer den angeführten dürfen dem Verbraucher aus Anlass seines Rücktritts keine sonstigen Lasten auferlegt werden.

Dienstleistungsvertrag:

Exkurs: Beginn der Vertragserfüllung vor Ablauf der Rücktrittsfrist

Hat ein Fernabsatzvertrag oder ein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag eine Dienstleistung zum Gegenstand und wünscht der Verbraucher, dass der Unternehmer noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Vertragserfüllung beginnt, so muss der Unternehmer den Verbraucher dazu auffordern, ihm ein ausdrücklich auf diese vorzeitige Vertragserfüllung gerichtetes Verlangen zu erklären. Dieses Verlangen ist im Fall eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

Die gleiche Regelung gilt auch für Verträge, die die nicht in einer bestimmten Menge angebotene Lieferung von Wasser, Gas oder Strom oder die Lieferung von Fernwärme zum Gegenstand haben.

Daraus folgt:

Tritt der Verbraucher also von einem Vertrag über Dienstleistungen, nachdem er ein Verlangen wie oben beschrieben erklärt und der Unternehmer hierauf mit der Vertragserfüllung begonnen hat, zurück, so hat der Verbraucher dem Unternehmer einen Betrag zu zahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den vom Unternehmer bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht.

Das Gleiche gilt für Verträge über Energie- und Wasserlieferungen.

BEACHTEN: Die anteilige Zahlungspflicht entfällt jedoch trotz des Verlangens, wenn der Unternehmer seiner grundsätzlichen Informationspflicht über das Rücktrittsrecht und die anteilige Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist! Beachte bei Dienstleistungen aber auch den Ausschluss des Rücktrittsrechts, wenn alle Voraussetzungen dafür erfüllt sind!

Tritt der Verbraucher von einem Vertrag über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen **Datenträger gespeicherten digitalen Inhalten** (z.B. Downloads) zurück, so trifft ihn für bereits erbrachte Leistungen des Unternehmers keine Zahlungspflicht. Dies ergibt sich daraus, dass in einer solchen Phase ein Rücktritt überhaupt nur noch dann möglich ist, wenn

der Unternehmer eine entsprechende Information oder Bestätigung unterlassen hat.

Beachte dazu weiter unten jedoch die Ausführungen zum Ausschluss des Rücktrittsrechts bei Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger gespeicherten digitalen Inhalten.

Der Rücktritt gilt auch für akzessorische Verträge. Hier bedarf es keines weiteren Rücktritts.

Ausnahmen vom Rücktrittsrecht:

Der Verbraucher hat kein Rücktrittsrecht bei Fernabsatz- oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen über

- Dienstleistungen, wenn der Unternehmer – auf Grundlage eines *ausdrücklichen Verlangens des Verbrauchers, dass der Unternehmer noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Vertragserfüllung beginnt sowie einer *Bestätigung des Verbrauchers über dessen Kenntnis vom Verlust des Rücktrittsrechts bei vollständiger Vertragserfüllung – noch vor *Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen hatte und *die Dienstleistung sodann vollständig erbracht wurde.
- Waren oder Dienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Rücktrittsfrist auftreten können.
- Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind,
- Waren, die schnell verderben können oder deren Verfallsdatum schnell überschritten würde,
- Waren, die versiegelt geliefert werden und aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus Hygienegründen nicht zur Rückgabe geeignet sind, sofern deren Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde (das können auch Arzneimittel sein),
- Waren, die nach ihrer Lieferung auf Grund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden,
- alkoholische Getränke, deren Preis bei Vertragsabschluss vereinbart wurde, die aber nicht früher als 30 Tage nach Vertragsabschluss geliefert werden können und deren aktueller Wert von Schwankungen auf dem Markt abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat.

- Ton- oder Videoaufnahmen oder Computersoftware, die in einer versiegelten Packung geliefert werden, sofern deren Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde,
- Zeitungen, Zeitschriften oder Illustrierte mit Ausnahme von Abonnement-Verträgen über die Lieferung solcher Publikationen,
- Dienstleistungen in den Bereichen Beherbergung zu anderen als zu Wohnzwecken, Beförderung von Waren, Vermietung von Kraftfahrzeugen sowie Lieferung von Speisen und Getränken und Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen erbracht werden, sofern jeweils für die Vertragserfüllung durch den Unternehmer ein bestimmter Zeitpunkt oder Zeitraum vertraglich vorgesehen ist.
- die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger gespeicherten digitalen Inhalten (z.B. Downloads), wenn der Unternehmer – mit *ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers, *verbunden mit dessen Kenntnisnahme vom Verlust des Rücktrittsrechts bei vorzeitigem Beginn mit der Vertragserfüllung, und *nach der Zurverfügungstellung einer entsprechenden Ausfertigung oder Bestätigung – noch* vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Lieferung begonnen hat.

Der Verbraucher hat außerdem kein Rücktrittsrecht bei Verträgen über dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten, bei denen der Verbraucher den Unternehmer ausdrücklich zu einem Besuch zur Ausführung dieser Arbeiten aufgefordert hat.

Erbringt der Unternehmer jedoch bei einem solchen Besuch weitere Dienstleistungen, die der Verbraucher nicht ausdrücklich verlangt hat, oder liefert er Waren, die bei der Instandhaltung oder Reparatur nicht unbedingt als Ersatzteile benötigt werden, so steht dem Verbraucher hinsichtlich dieser zusätzlichen Dienstleistungen oder Waren das Rücktrittsrecht zu.

Kein Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher weiters bei Verträgen zu, die auf einer öffentlichen Versteigerung geschlossen werden. Bei Online-Auktionen auf Internetplattformen besteht also durchaus ein Rücktrittsrecht, wenn dem Verbraucher ein Unternehmer gegenübersteht.

Rücktrittsrecht bei Haustürgeschäften (§ 3 KSchG)

BEACHTEN: Bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz oder dem Versicherungsvertragsgesetz unterliegen, gibt es kein Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG. Da vom Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz jedoch viele Verträge ausgenommen sind, wurde § 3 KSchG als Auffangtatbestand beibehalten, um einen möglichst lückenlosen Schutz zu gewährleisten.

(Siehe Beispiel Seite 11)

1) „Haustürgeschäft“

Voraussetzung: Der Verbraucher hat seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben. Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung „oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße“ in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

Kein Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG besteht:

- bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz oder dem Versicherungsvertragsgesetz unterliegen
- beim Geschäftsabschluss in einem ständigen Geschäftslokal des Unternehmers (vgl. Beispiel „Autokauf beim Händler“, Seite 1)
- bei Geschäften an Markt- oder Messeständen
- wenn der Verbraucher den Vertragsabschluss, indem er den Erstkontakt zum Unternehmer zwecks Schließung dieses Vertrages von sich aus hergestellt hat, selbst angebahnt hat
- bei Verträgen ohne vorangehende Besprechungen zwischen den Beteiligten
- bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind (Bargeschäfte), wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 25 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird (etwa Taxi-gewerbe) und das Entgelt 50 Euro nicht übersteigt, oder

- bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.

Rücktrittsfrist:

Der Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages und danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde an den Verbraucher, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt.

ACHTUNG:

Ist keine solche Urkunde an den Verbraucher ausgehändigt worden, so steht diesem das Rücktrittsrecht für eine Frist von 12 Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu. Wenn der Unternehmer die Urkunde innerhalb von 12 Monaten ab dem Fristbeginn doch noch aushändigt, endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nachdem der Verbraucher die Urkunde erhält. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Zu Beweis Zwecken sollte die Erklärung trotzdem immer per Einschreiben mit Rückschein versendet werden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

Rechtsfolgen:

Es handelt sich um ein kostenloses Rücktrittsrecht. Es darf beispielsweise keine Stornogebühr verrechnet werden. Wurden bereits Leistungen erbracht, so hat Zug um Zug:

- der Unternehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

- der Verbraucher die empfangenen Leistungen zurückzustellen und dem Unternehmer ein angemessenes Entgelt für die Benützung, einschließlich einer Entschädigung für eine damit verbundene Minderung des gemeinen Wertes der Leistung, zu zahlen; die Übernahme der Leistungen in die Gewahrsame des Verbrauchers ist für sich allein nicht als Wertminderung anzusehen.

2) Verstoß gegen gewerberechtliche Vorschriften

(§ 3 KSchG, §§ 54, 57 und 59 GewO 1994)

Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen, über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeveranstaltungen oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen verstoßen hat. In diesen Fällen schadet auch die Anbahnung durch den Verbraucher nicht. Nach der Gewerbeordnung verboten ist beispielsweise (unvollständige Aufzählung) das Aufsuchen von Privatpersonen zum Zwecke des Sammelns von Bestellungen für Nahrungsergänzungsmittel, Gifte, Arzneimittel, Heilbehelfe, Schmuck, pyrotechnische Artikel sowie kosmetische Mittel.

BEACHT: Zur Rücktrittsfrist und zur Form des Rücktritts gelten auch hier die vorigen Ausführungen zum Haustürgeschäft.

Rücktrittsrecht bei Nichteintritt wesentlicher Umstände (§ 3a KSchG)

(Siehe Beispiel Seite 14)

Voraussetzungen: Umstände, die vom Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt wurden, und die für die Einwilligung des Verbrauchers maßgeblich waren, sind in weiterer Folge ohne Veranlassung seitens des Verbrauchers nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten.

Solche Umstände sind beispielsweise:

- Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile
- Aussicht auf öffentliche Förderung
- Aussicht auf einen Kredit

Die Rücktrittsfrist beträgt eine Woche. Die Frist beginnt zu laufen, sobald der Verbraucher erkennen kann, dass die beschriebenen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreffen und er vom Unternehmer eine schriftliche Information über das Rücktrittsrecht erhalten hat. Auch ohne Belehrung erlischt das Rücktrittsrecht jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Vertragserfüllung durch beide Vertragspartner, bei Bankverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrages.

Kein Rücktrittsrecht besteht, wenn:

- der Verbraucher bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden,
- der Ausschluss des Rücktrittsrechts im Einzelfall ausgehandelt worden ist,
- der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt oder
- der Vertrag dem Versicherungsvertragsgesetz unterliegt.

Folgen eines Rücktrittes: siehe Ausführungen zu § 3 KSchG

Rücktrittsrecht bei Fernfinanzdienstleistungsverträgen (§ 8 FernFinG)

(Siehe Beispiel Seite 16)

Das Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz gilt für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen zwischen Unternehmern und Verbrauchern.

Ein Fernabsatzvertrag ist ein Vertrag, der unter ausschließlicher Verwendung eines oder mehrerer Fernkommunikationsmittel im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- und Dienstleistungssystems des Unternehmers abgeschlossen wird (vgl. dazu die Ausführungen auf Seite 35).

Eine Finanzdienstleistung ist jede Bankdienstleistung sowie jede Dienstleistung im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung, Altersversorgung von Einzelpersonen, Geldanlage oder Zahlung.

Informationspflichten des Unternehmers

Rechtzeitig vor Abgabe seiner Vertragserklärung hat der Verbraucher folgende Informationen zu erhalten:

Über den Unternehmer: Name (Firma), Hauptgeschäftstätigkeit, geographische Anschrift, Firmenbuchnummer u.a.

Über die Finanzdienstleistung: Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung, den Gesamtpreis, einschließlich aller Provisionen, Gebühren, Abgaben sowie vom Unternehmer abgeführter Steuern. Wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, die Grundlage für seine Berechnung, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht; Risikohinweis, Hinweis auf mögliche Preisschwankungen, Hinweis auf allfällige Beschränkung des Zeitraums, in dem die zur Verfügung gestellten Informationen gültig sind; Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung.

Über den Fernabsatzvertrag: Das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rücktrittsrechts, die Frist und Modalitäten für dessen Ausübung einschließlich des Betrags, den der Verbraucher gegebenenfalls zu entrichten hat, sowie die Folgen der Nichtausübung des Rechts u.a.

Der Unternehmer hat dem Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe seiner Vertragserklärung alle Vertragsbedingungen sowie die genannten Informationen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger, der dem Verbraucher zur Verfügung steht und zu dem er Zugang hat, zu übermitteln.

Der Verbraucher kann ohne Angaben von Gründen binnen 14 Tagen – bei Lebensversicherungen und Fernabsatzverträgen über die Altersversorgung von Einzelpersonen binnen 30 Tagen – ab Vertragsabschluss den Rücktritt vom Vertrag erklären.

Die Frist ist gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Zu Beweis Zwecken sollte auch dieser Rücktritt per Einschreiben mit Rückschein erklärt werden.

Hat der Verbraucher die Vertragsbedingungen und die angeführten Informationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, beginnt die Rücktrittsfrist erst mit dem Erhalt dieser Informationen und Unterlagen zu laufen.

Tritt der Verbraucher zurück, so kann der Unternehmer von ihm lediglich die unverzügliche Zahlung des Entgeltes für die vertragsgemäß tatsächlich bereits erbrachte Dienstleistung verlangen. Der Unternehmer kann die Zahlung dieses Entgeltes jedoch nur verlangen, wenn er den Verbraucher vor dem Vertragsabschluss darüber informiert hat und wenn der Verbraucher dem Beginn der Erfüllung des Vertrages vor Ende der Rücktrittsfrist ausdrücklich zugestimmt hat.

ACHTUNG:

Kein Rücktrittsrecht besteht bei Finanzdienstleistungen, deren Preis Schwankungen unterliegt (etwa Devisen, Wertpapiere, Optionen usw.), bei Reise- und Gepäckversicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat und bei Verträgen, die mit Zustimmung des Verbrauchers bereits voll erfüllt wurden, bevor der Verbraucher sein Rücktrittsrecht ausübt.

Rücktrittsrecht bei Versicherungsverträgen

BEACHTEN: Im Folgenden wird die ab 1.1.2019 geltende Rechtslage dargestellt. Auf Verträge, die vor diesem Datum abgeschlossen wurden, kommt (weitgehend) noch die alte Rechtslage zur Anwendung, die hier jedoch nicht mehr wiedergegeben wird.

Allgemeines Rücktrittsrecht nach § 5c VersVG

(Siehe Beispiel Seite 18)

§ 5c Versicherungsvertragsgesetz regelt ein allgemeines Rücktrittsrecht von Versicherungsverträgen. Es kann ohne Angabe von Gründen geltend gemacht werden. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage, bei Lebensversicherungen 30 Tage.

Die Rücktrittsfrist beginnt an dem Tag zu laufen, an dem der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist und der Versicherungsnehmer darüber informiert worden ist (in der Regel mit Zugang der Polizze), nicht jedoch bevor der Versicherungsnehmer folgende Informationen erhalten hat:

1. den Versicherungsschein
2. die Versicherungsbedingungen
3. die Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über die vorgesehene Änderung der Prämie sowie
4. eine Belehrung über das Rücktrittsrecht.

Die Belehrung über das Rücktrittsrecht muss Informationen über die Rücktrittsfrist und deren Beginn, die Anschrift des Adressaten der Rücktrittserklärung und einen Hinweis zur Form der Rücktrittserklärung und Wahrung der Rücktrittsfrist, zum Erlöschen des Rücktrittsrechts und zu den Folgen bei vorläufiger Deckung enthalten.

Für die Belehrung wird vom Gesetzgeber nunmehr ein Muster zur Verfügung gestellt. Die Rücktrittsbelehrung genügt den Anforderungen, wenn dieses Muster verwendet wird.

Der Rücktritt ist in geschriebener Form zu erklären. Die Vereinbarung der Schriftform ist unzulässig. Zu Beweis Zwecken empfiehlt sich jedoch auch

hier die Rücktrittserklärung per Einschreiben mit Rückschein. Kopie des Schreibens, Einschreibzettel und Rückschein gut aufbewahren!

Der Rücktritt ist rechtzeitig, wenn er innerhalb der Rücktrittsfrist abgesendet wird.

Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach dem Zugang des Versicherungsscheins einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

Hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

Versicherungsverträge über bestimmte Großrisiken nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG 2016) sind von diesen Regelungen nicht betroffen.

Exkurs: „Spätücktritt“ bei Lebensversicherungen (§ 176 Abs 1a VersVG):

Sind nicht alle Voraussetzungen für den Beginn der Rücktrittsfrist, wie oben ausgeführt, erfüllt, so gebühren dem Versicherungsnehmer bei einem Rücktritt von einer Kapitalversicherung

- innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss die für das erste Jahr gezahlten Prämien (ohne Abzüge);
- ab dem zweiten bis zum Ablauf des fünften Jahres nach Vertragsabschluss der Rückkaufwert ohne Abzug der tariflichen Abschlusskosten und eines allfälligen Stornoabschlags. Trägt der Versicherungsnehmer das Veranlagungsrisiko, so kann der Versicherer allfällige bis zum Rücktritt eingetretene Veranlagungsverluste berücksichtigen.

Die genannte Gesetzesstelle enthält keine spezielle Regelung für einen Rücktritt nach dem Ablauf des fünften Jahres ab dem Vertragsabschluss. Bei einem solchen Rücktritt erhält der Versicherungsnehmer damit den Rückkaufwert.

Die Rechtsfolgen der neuen Regelung gelten auch für einen Rücktritt von einer Kapitalversicherung nach der alten Rechtslage, der ab dem 1.1.2019 erklärt wird.

Rücktrittsrecht bei Kreditverträgen (§ 12 VkrG)

(Siehe Beispiel Seite 20)

Der Verbraucher kann von Kreditverträgen innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich des Verbraucherkreditgesetzes und damit von diesem Rücktrittsrecht sind:

- Kreditverträge mit einem Gesamtkreditbetrag unter € 200,-
- Kreditverträge, bei denen der Kredit innerhalb von 3 Monaten zurückzuzahlen ist und nur geringe Kosten entstehen
- Pfandleihverträge
- günstige Arbeitnehmerkredite
- Kreditverträge, die in einem gerichtlichen oder behördlichen Vergleich abgeschlossen wurden
- Kreditverträge, die durch ein Pfandrecht oder ein sonstiges Recht an einer unbeweglichen Sache oder einem Superädifikat besichert werden
- Kreditverträge, die für den Erwerb oder die Erhaltung von Eigentumsrechten an einer unbeweglichen Sache oder einem bestehenden oder geplanten Superädifikat bestimmt sind.

Die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag, an dem der Kreditvertrag abgeschlossen wurde. Erhält der Verbraucher die Vertragsbedingungen und bestimmte Informationen (§ 9 Verbraucherkreditgesetz) wie beispielsweise eine Belehrung über das Rücktrittsrecht erst später, so beginnt die Frist überhaupt erst mit diesem Tag.

Zu den Informationen gemäß § 9 Verbraucherkreditgesetz zählen etwa:

- die Art des Kredits
- die Identität und die Anschriften der Vertragsparteien
- die Laufzeit des Kreditvertrags
- der Gesamtkreditbetrag und die Bedingungen für die Inanspruchnahme
- bei verbundenen Kreditverträgen die Ware oder die Dienstleistung und der Barzahlungspreis
- der Sollzinssatz sowie die Bedingungen für die Anwendung des Sollzinssatzes

- der effektive Jahreszinssatz und der vom Verbraucher zu zahlende Gesamtbetrag, berechnet zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags.
- das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rücktrittsrechts sowie die Frist und die anderen Modalitäten für die Ausübung des Rücktrittsrechts
- das Recht auf vorzeitige Rückzahlung usw.

Die Rücktrittsfrist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt auf Papier oder einem anderen dem Kreditgeber zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist an den Kreditgeber abgesendet wird.

Der Rücktritt unterliegt ansonsten keinem Formgebot, trotzdem empfiehlt sich auch hier zu Beweis Zwecken das Absenden der Rücktrittserklärung per Einschreiben mit Rückschein.

Nach dem Rücktritt hat der Verbraucher dem Kreditgeber unverzüglich, spätestens jedoch binnen 30 Kalendertagen nach Absendung der Rücktrittserklärung, den ausbezahlten Betrag samt den seit der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen, die auf Grundlage des vereinbarten Sollzinssatzes zu berechnen sind, zurückzuzahlen. Außerdem hat der Kreditgeber Anspruch auf Ersatz der Zahlungen, die er an öffentliche Stellen entrichtet hat und nicht zurückverlangen kann; sonstige Entschädigungen hat der Verbraucher nicht zu leisten.

Der erklärte Rücktritt gilt auch für eine Vereinbarung über eine Restschuldversicherung oder eine sonstige Nebenleistung, die im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag vom Kreditgeber selbst oder aufgrund einer Vereinbarung mit dem Kreditgeber von einem Dritten erbracht wird.

BEACHTEN: „Verbundene“ Verträge:

Warenkäufe (besonders im Möbel- oder Autohandel) werden oft kreditfinanziert. Dabei organisiert der Verkäufer die Kreditfinanzierung über einen Dritten. In selteneren Fällen kreditiert der Verkäufer den Betrag selbst. Tritt der Konsument in weiterer Folge berechtigterweise von einem solchen Kreditvertrag zurück, hat er das Recht, innerhalb einer Woche ab dieser

Rücktrittserklärung auch von dem damit finanzierten Kaufvertrag zurückzutreten.

Ergebnis zum Beispielfall auf Seite 20: Frau Mayr könnte dementsprechend auch kostenlos vom Autokaufvertrag zurücktreten.

BEACHTEN: Wenn der Verbraucher nach dem Verbraucherkreditgesetz zum Rücktritt berechtigt ist, entfällt sein Recht zum Rücktritt vom Kreditvertrag gemäß § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz oder nach § 3 Abs. 1 bis 3 Konsumentenschutzgesetz.

Rücktrittsrecht bei Hypothekar- und Immobilienkreditverträgen (§ 13 HIKrG)

(Siehe Beispiel Seite 22)

Der Verbraucher kann bei Hypothekar- und Immobilienkreditverträgen unter bestimmten Voraussetzungen ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

Umfasst von diesem Rücktrittsrecht sind Verbraucherkreditverträge,

- die durch ein Pfandrecht oder ein sonstiges Recht an einer unbeweglichen Sache oder einem Superädifikat besichert werden (Hypothekarkredite) oder
- die für den Erwerb oder die Erhaltung von Eigentumsrechten an einer unbeweglichen Sache oder einem bestehenden oder geplanten Superädifikat bestimmt sind (Immobilienkredite).
Unter „Erhaltung“ ist hier nicht die faktische Instandhaltung wie beispielsweise durch Renovierungen sondern die Erhaltung einer rechtlichen Position gemeint.

Ausgenommen von Anwendungsbereich des Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes und damit vom hier geregelten Rücktrittsrecht sind:

- günstige Arbeitnehmerkredite
- Kreditverträge, die in einem gerichtlichen oder behördlichen Vergleich abgeschlossen wurden

- Wohnbauförderungskredite (außer § 27 HIKrG)
- Immobilienverzehrcredite (außer § 28 HIKrG)

Der Verbraucher hat rechtzeitig vor Abschluss des Kreditvertrags bzw. Abgabe seiner Vertragserklärung speziell auf ihn zugeschnittene Informationen zu erhalten. Diese Informationen sind auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger mittels eines Standardformblatts, des sogenannten „ESIS-Merkblatts“, zu erteilen.

BEACHT: Es gibt hier eine Übergangsfrist: Bis zum 21.3.2019 kann anstelle des nach dem Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz vorgesehenen ESIS-Merkblatt auch das nach dem Verbrauchercreditgesetz vorgesehene Informationsformular („Europäische Standardinformationen“) verwendet werden.

Gibt der Verbraucher seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt des ESIS-Merkblatts ab oder gibt er diese ab, ohne ein ESIS-Merkblatt erhalten zu haben, so kann er von seiner Vertragserklärung oder vom Vertrag innerhalb von zwei Werktagen ab Abgabe der Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Der Samstag gilt dabei jeweils nicht als Werktag.

Die Rücktrittsfrist beginnt nicht zu laufen, bevor der Verbraucher das ESIS-Merkblatt einschließlich der Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.

Zur Wahrung der Frist reicht es jedenfalls, wenn der Rücktritt auf Papier oder einem anderen dem Kreditgeber zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist an den Kreditgeber abgesendet wird.

Zu Beweis Zwecken sollte jedoch auch hier die Rücktrittserklärung per Einschreiben mit Rückschein erfolgen.

Der Kreditgeber muss den Rücktritt jedenfalls gegen sich gelten lassen, wenn die Rücktrittserklärung den Informationen entspricht, die er selbst dem Verbraucher gegeben hat.

Nach dem Rücktritt hat der Verbraucher dem Kreditgeber unverzüglich, spätestens jedoch binnen 30 Kalendertagen nach Absendung der Rücktrittserklärung, den ausbezahlten Betrag samt den seit der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen, die auf Grundlage des vereinbarten Sollzinssatzes zu berechnen sind, zurückzuzahlen. Außerdem hat der Kreditgeber Anspruch auf Ersatz der Zahlungen, die er an öffentliche Stellen entrichtet hat und nicht zurückverlangen kann; sonstige Entschädigungen hat der Verbraucher nicht zu leisten.

Der erklärte Rücktritt gilt auch für eine Vereinbarung über eine Restschuldversicherung oder eine sonstige Nebenleistung, die im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag vom Kreditgeber selbst oder aufgrund einer Vereinbarung mit dem Kreditgeber von einem Dritten erbracht wird.

Eine Geltung des Rücktritts auch für den mit dem Kreditbetrag finanzierten Vertrag sieht das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz jedoch nicht vor.

Rücktrittsrecht bei Timesharingverträgen (§ 8 TNG)

(Siehe Beispiel Seite 24)

Das Teilzeitnutzungsgesetz (TNG 2011) wurde in Umsetzung der Timesharing-Richtlinie 2008/122/EG erlassen und ist mit 23.2.2011 in Kraft getreten. Umfasst sind nicht nur der sogenannte klassische Teilzeitnutzungsvertrag sondern auch Nutzungsvergünstigungs-, Tauschsystem- und Vermittlungsverträge.

Beim Teilzeitnutzungsvertrag handelt sich um einen Vertrag, mit dem ein Unternehmer einem Verbraucher gegen ein Gesamtentgelt für eine Dauer von mehr als einem Jahr das dingliche oder obligatorische Recht einräumt, ein oder mehrere Nutzungsobjekte wiederkehrend für jeweils einen begrenzten Zeitraum zu nutzen.

In Erweiterung zur früheren Rechtslage sind als Nutzungsobjekte nicht mehr nur Immobilien, sondern auch bewegliche Sachen, die als „Übernachtungsunterkünfte“ dienen können, umfasst. Gemeint sind damit etwa Wohnmobile, Hausboote oder Kabinen auf Kreuzfahrtschiffen.

Ebenfalls in Abänderung zur alten Rechtslage sind Nutzungsrechte umfasst, die eine Laufzeit von mehr als einem Jahr aufweisen. Die Mindestdauer von drei Jahren ist damit gefallen.

Weiters bestehen vielfältige Informationspflichten des Unternehmers mittels Formblättern und besteht wie bisher ein Rücktrittsrecht von 14 Tagen, das an keine bestimmten Gründe gebunden ist.

Rechtzeitig bevor der Verbraucher durch einen solchen Vertrag oder seine Vertragserklärung gebunden ist, muss ihm der Unternehmer kostenfrei ein für den jeweiligen Vertrag maßgebliches Formblatt gemäß den Anhängen zur Teilzeitnutzungs-Richtlinie 2008/122/EG zur Verfügung stellen, in dem die darin vorgeschriebenen Informationen deutlich und verständlich erteilt werden. Das Formblatt kann dabei in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger, der für den Verbraucher leicht zugänglich ist, zur Verfügung gestellt werden (§ 5 TNG).

Die Verträge selbst müssen schriftlich abgeschlossen werden. Zur Rechtswirksamkeit eines Vertrages bedarf es der Unterschrift oder der qualifizierten elektronischen Signatur der Vertragsparteien. Die im Vorfeld erteilten Informationen sind Vertragsbestandteil.

Zusätzlich muss das Vertragsdokument Angaben über Identität und Wohnsitz bzw. Sitz jeder Vertragspartei, Datum und Ort des Vertragsabschlusses sowie die Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur jeder Vertragspartei enthalten.

BEACHT: Vor dem Abschluss des Vertrages hat der Unternehmer den Verbraucher ausdrücklich auf das Rücktrittsrecht und auf die Rücktrittsfrist sowie auf das während der Rücktrittsfrist geltende Anzahlungsverbot aufmerksam zu machen. Auch dafür ist ein entsprechendes Formblatt vorgesehen.

Unmittelbar nach Vertragsabschluss muss dem Verbraucher eine Ausfertigung des Vertragsdokumentes zur Verfügung gestellt werden. Vertragssprache ist nach Wahl des Verbrauchers die Sprache jenes Mitgliedsstaates, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat oder die Sprache jenes Mitgliedsstaates, dem der Verbraucher angehört, sofern es sich jeweils um eine Amtssprache der Europäischen Union handelt.

Rücktrittsrecht:

Der Verbraucher kann binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen vom Vertrag oder von einem darauf gerichteten Vorvertrag zurücktreten.

Die Frist zum Rücktritt beginnt mit dem Tag des Abschlusses des Vertrages oder des verbindlichen Vorvertrages oder mit dem Tag, an dem der Verbraucher das Dokument über den Vertrag oder den Vorvertrag erhält, sofern die Übergabe nach dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses liegt.

BEACHTEN: Wenn der Unternehmer dem Verbraucher die genannten vorvertraglichen Informationen in Form des maßgeblichen Formblattes nicht oder nicht vollständig zur Verfügung gestellt hat, dies aber innerhalb von 3 Monaten ab Vertragsabschluss nachholt, so beginnt die Rücktrittsfrist erst an dem Tag zu laufen, an dem der Verbraucher diese Informationen erhält.

Spätestens nach dem Ablauf von 3 Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss kann das Rücktrittsrecht jedoch nicht mehr ausgeübt werden.

Ausnahme:

Wenn der Unternehmer dem Verbraucher kein ausgefülltes Formblatt für den Rücktritt zur Verfügung gestellt hat, dies aber innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss nachholt, so beginnt die Rücktrittsfrist erst an dem Tag zu laufen, an dem der Verbraucher dieses Formblatt erhält.

Nach dem Ablauf von einem Jahr und 14 Tagen ab Vertragsabschluss kann das Rücktrittsrecht jedoch nicht mehr ausgeübt werden.

Der Rücktritt muss in Papierform oder auf einem dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden. Zu Beweis Zwecken empfiehlt sich aber trotzdem die Erklärung eingeschrieben mit Rückschein aufzugeben. Zur Wahrung der Frist gilt das Datum der Absendung.

Tritt der Verbraucher auf diese Weise vom Vertrag zurück, so dürfen ihm keine Kosten auferlegt werden. Wurde vor dem Rücktritt bereits eine Leistung an ihn erbracht, so muss er dafür kein Entgelt entrichten.

Umfasst von diesem Rücktrittsrecht sind außerdem sogenannte Nutzungsvergünstigungsverträge, Tauschsystemverträge und Vermittlungsverträge.

Nutzungsvergünstigungsvertrag: Vertrag, mit dem ein Unternehmer einem Verbraucher gegen ein Gesamtentgelt für eine Dauer von mehr als einem Jahr das Recht einräumt, Preisnachlässe oder sonstige Vergünstigungen in Bezug auf ein oder mehrere Nutzungsobjekte in Anspruch zu nehmen, und zwar unabhängig davon, ob damit Reise- oder sonstige Leistungen verbunden sind.

Tauschsystemvertrag: entgeltlicher Vertrag über den Beitritt des Verbrauchers zu einem Tauschsystem, das es ihm ermöglicht, vorübergehend die sich aus dem Teilzeitnutzungsrecht eines anderen ergebende Nutzungsmöglichkeit auszuüben und im Gegenzug diesem oder anderen Personen die vorübergehende Ausübung der sich aus seinem eigenen Teilzeitnutzungsrecht ergebenden Nutzungsmöglichkeit zu gewähren.

Vermittlungsvertrag: entgeltlicher Vertrag über die Unterstützung eines Verbrauchers bei der Veräußerung oder dem Erwerb der Rechte, die Gegenstand eines Teilzeitnutzungs- oder Nutzungsvergünstigungsvertrages sind.

Rücktrittsrechte bei Bauträgerverträgen (§ 5 BTVG)

(Siehe Beispiele Seite 27)

Bauträgervertrag: Vertragsinhalt ist der Erwerb des Eigentums, des Wohnungseigentums, des Baurechts, des Bestandsrechts oder eines sonstigen Nutzungsrechts an erst zu errichtenden oder durchgreifend zu erneuernden Gebäuden, Wohnungen oder Geschäftsräumen.

1) Rücktritt bei nicht rechtzeitigem Erhalt der Vertragsunterlagen

Voraussetzung: Der Erwerber hat vom Bauträger nicht bis spätestens eine Woche vor Abgabe seiner Vertragserklärung alle wesentlichen Unterlagen und Informationen über den Vertragsinhalt (Beschreibung des Objektes unter Einbeziehung der genauen Pläne und Baubeschreibung sowie der Ausstattung und deren Zustand, Höhe und Fälligkeit des Entgelts, spä-

tester Übergabetermin, zu übernehmende Lasten, Art der Sicherung des Erwerbers und allenfalls Name des zu bestellenden Treuhänders) schriftlich erhalten.

Der Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag, an dem der Erwerber die oben genannten Informationen sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht schriftlich erhält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags. Die Rücktrittserklärung sollte zu Beweis Zwecken jedenfalls per Einschreiben mit Rückschein erfolgen.

BEACHTEN: Spätestens 6 Wochen nach dem Zustandekommen des Vertrags erlischt das Rücktrittsrecht.

2) Rücktritt wegen Unterbleibens der Wohnbauförderung

Voraussetzung: Der Erwerber kann von seiner Vertragserklärung zurücktreten, wenn eine von den Parteien dem Vertrag zugrunde gelegte Wohnbauförderung ganz oder in erheblichem Ausmaß aus nicht bei ihm gelegenen Gründen nicht gewährt wird.

Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage. Die Frist beginnt zu laufen, sobald der Erwerber vom Unterbleiben der Wohnbauförderung informiert wird und eine schriftliche Belehrung über das Rücktrittsrecht erhält. Obwohl an keine bestimmte Form gebunden, sollte zu Beweis Zwecken die Rücktrittserklärung, jedenfalls per Einschreiben mit Rückschein erfolgen.

BEACHTEN: Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens 6 Wochen nach Erhalt der Information über das Unterbleiben der Wohnbauförderung.

Dieses Rücktrittsrecht besteht allerdings nur, wenn die Förderung aus objektbezogenen Gründen nicht gewährt wird, so etwa, wenn der vereinbarte Kaufpreis aus Sicht der Wohnbauförderung überhöht ist und deshalb keine Wohnbauförderung gewährt wird.

Sollte die Förderung aus subjektbezogenen Gründen unterbleiben, weil der Erwerber selbst die Förderungsvoraussetzung nicht erfüllt, besteht von Gesetzes wegen kein Rücktrittsrecht. Ein solches müsste ausdrücklich im Vertrag vereinbart werden.

Rücktrittsrecht bei Immobiliengeschäften (§ 30a KSchG)

(Siehe Beispiel Seite 30)

Voraussetzungen:

- Abgabe einer Vertragserklärung am selben Tag, an dem das Vertragsobjekt zum 1. Mal besichtigt worden ist (beachte: nur in besonderen Ausnahmefällen auch bei Abgabe der Vertragserklärung an dem auf den Tag der erstmaligen Besichtigung folgenden Kalendertag möglich)
- Die Vertragserklärung ist gerichtet auf den
 - Erwerb einer Liegenschaft zum Bau eines Einfamilienhauses oder
 - Erwerb des Eigentums an einer Wohnung, oder
 - Erwerb des Eigentums an einem Einfamilienhaus, oder
 - Erwerb eines Bestandrechts (zum Beispiel Pacht, Miete) an einem der oben genannten Objekte, oder
 - Erwerb eines sonstigen Gebrauch- oder Nutzungsrechtes an einem der oben genannten Objekte.
- Der Erwerb dient der Deckung des dringenden Wohnbedürfnisses des Verbrauchers oder eines nahen Angehörigen.

Der Rücktritt kann binnen einer Woche nach der Vertragserklärung des Verbrauchers erklärt werden. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn der Verbraucher eine Zweitschrift seiner Vertragserklärung und eine schriftliche Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten hat.

BEACHTEN: Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens ein Monat nach dem Tag der erstmaligen Besichtigung, auch ohne dass über das Rücktrittsrecht belehrt worden ist.

Dieses Rücktrittsrecht gilt sowohl gegenüber Unternehmern als auch gegenüber Privatpersonen. Vor Ablauf der Rücktrittsfrist kann die Zahlung eines Angeldes (dient der Sicherstellung der Vertragserfüllung) oder einer Anzahlung nicht wirksam vereinbart werden. Eine dennoch erfolgte Zahlung kann zurückgefordert werden.

Ist ein Makler eingeschritten und wird die Rücktrittserklärung an diesen gerichtet, gilt der Rücktritt auch für den im Zuge der Vertragserklärung

geschlossenen Maklervertrag. Damit muss auch keine Maklerprovision bezahlt werden.

Die Rücktrittserklärung sollte zu Beweis Zwecken per Einschreiben mit Rückschein geschickt werden. Es genügt die Absendung innerhalb der Frist (Postaufgabestempel!).

BEACHTEN: Rücktrittsrechte, die dem Verbraucher nach anderen Bestimmungen - insbesondere nach dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) - zustehen, bleiben nach dieser Bestimmung ausdrücklich unberührt.

Rücktrittsrecht bei Vorauszahlungskäufen (§ 27 KSchG)

(siehe Beispiel Seite 33)

Voraussetzungen:

- Lieferung einer beweglichen körperlichen Sache.
- Pflicht des Verbrauchers, den Kaufpreis in Teilbeträgen vor auszuzahlen (typisches Beispiel: Wäscheansparvertrag).
- Die Ware ist lediglich durch Erklärung der Vertragspartner bestimmbar, oder
- der Preis wurde nicht nach den Preisverhältnissen zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses festgesetzt.

Rücktrittsfrist: Der Rücktritt kann so lange ausgeübt werden, als der Vertrag von beiden Vertragspartnern nicht vollständig erfüllt ist. Solange noch Raten geschuldet werden bzw. der Verbraucher die Ware noch nicht erhalten hat, kann wirksam der Rücktritt erklärt werden. Für die Rücktrittserklärung gibt es hier keine Formvorschrift. Die Rücktrittserklärung erfolgt zu Beweis Zwecken jedoch per Einschreiben mit Rückschein.

Sonstige Rücktrittsrechte (unvollständige Aufzählung)

Rücktrittsrecht nach § 70 Wertpapieraufsichtsgesetz

Voraussetzung: Haustürgeschäft

Wenn der Verbraucher seine Vertragserklärung auf den Erwerb bestimmter Veranlagungen oder Wertpapiere außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten des Unternehmers abgibt, kommt § 3 KSchG (vgl. Ausführungen auf Seite 46) unbeschadet einer Anbahnung der geschäftlichen Verbindung zwecks Schließung dieses Vertrages durch den Verbraucher zu Anwendung.

Rücktrittsrecht nach § 5 Kapitalmarktgesetz

1) Erfolgt ein prospektpflichtiges Angebot ohne vorhergehende Veröffentlichung eines Prospekts oder der Angaben nach § 6 Kapitalmarktgesetz (Nachtrag zum Prospekt), so können die Anleger, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, von ihrem Angebot oder vom Vertrag zurücktreten.

2) Anleger, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, können weiters vom Vertrag zurücktreten, wenn ihnen der Erwerb einer Veranlagung in Immobilien nicht bei Vertragsabschluss schriftlich mit bestimmten Anlegerinformationen bestätigt worden ist.

BEACHTEN: Das Rücktrittsrecht erlischt mit Ablauf einer Woche nach dem Tag der Veröffentlichung des Prospektes oder der Angaben nach § 6 Kapitalmarktgesetz beziehungsweise nach dem Tag des Erhalts der vorgeschriebenen Bestätigung. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Zu Beweis Zwecken empfiehlt es sich, die Erklärung per Einschreiben mit Rückschein zu versenden. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (Postaufgabestempel). Vergessen Sie nicht, eine Kopie des Schreibens, den Einschreibezettel und den Rückschein aufzubewahren.



Impressum
Medieninhaber und Verleger:
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck
Autorin: Dr. Monika Pfeifer

Foto: © StockPhotoPro – stock.adobe.com

Stand: Jänner 2019

Arbeiterkammer Tirol
Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck
www.ak-tirol.com
ak@tirol.com

AK Tirol in den Bezirken:

Imst, Rathausstraße 1, 6460 Imst
Kitzbühel, Rennfeld 13, 6370 Kitzbühel
Kufstein, Arkadenplatz 2, 6330 Kufstein
und Wörgl, Bahnhofplatz 6, 6300 Wörgl
Landeck, Malsersstraße 11, 6500 Landeck
Lienz, Beda-Weber-Gasse 22, 9900 Lienz
Reutte, Mühler Straße 22, 6600 Reutte
Schwaz, Münchner Straße 20, 6130 Schwaz
Telfs, Moritzenstraße 1, 6410 Telfs

kostenlose AK Servicenummer:

Tel. 0800/22 55 22